



# Deutsche Telekom AG

## mit Sitz in Bonn

- ISIN-Nr. DE0005557508 -  
- Wertpapierkennnummer 555 750 -

### **Einladung**

### **zur außerordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der  
**am Donnerstag, den 19. November 2009,**  
**um 10:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit – MEZ),**  
in der  
TUI Arena, EXPO-Plaza 7, 30539 Hannover  
(und hierüber erreichbaren, angeschlossenen Nebenräumen),  
stattfindenden  
**außerordentlichen Hauptversammlung**  
ein.

# Tagesordnung

## **1. Beschlussfassung über die Zustimmung zu dem am 3. September 2009 abgeschlossenen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag mit der T-Mobile Deutschland GmbH mit Sitz in Bonn.**

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sollen T-HOME und T-MOBILE in Deutschland in einer Legaleinheit zusammengeführt werden. Die Deutsche Telekom AG hat dazu am 3. September 2009 zu notarieller Urkunde der Notarin Dr. Ingrid Doyé mit Amtssitz in Köln mit der T-Mobile Deutschland GmbH mit Sitz in Bonn, die eine hundertprozentige unmittelbare Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG ist, einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen, nach dessen Maßgabe der Geschäftsbereich T-HOME in seinem im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag näher bestimmten Zuschnitt (neu definierter Geschäftsbereich T-HOME) mit allen zugehörigen Aktiva und Passiva im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 124 ff., 138, 141 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG)) auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen wird. Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und die Gesellschafterversammlung der T-Mobile Deutschland GmbH zugestimmt haben. Es ist vorgesehen, dass die Gesellschafterversammlung der T-Mobile Deutschland GmbH dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vor der am 19. November 2009 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG zustimmt. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Eintragung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG. Diese darf erst erfolgen, nachdem die Eintragung in das Handelsregister der T-Mobile Deutschland GmbH erfolgt ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH mit Sitz in Bonn am 3. September 2009 zu notarieller Urkunde der Notarin Dr. Ingrid Doyé mit Amtssitz in Köln abgeschlossenen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird zugestimmt.

### **Angaben zum wesentlichen Inhalt des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages:**

Im Folgenden werden zunächst zum Zwecke der Orientierung die wichtigsten Regelungsgegenstände des zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH mit Sitz in Bonn am 3. September 2009 zu notarieller Urkunde der Notarin Dr. Ingrid Doyé mit Amtssitz in Köln abgeschlossenen Ausgliederungs- und Übernahmevertrages (nachfolgend „Ausgliederungs- und Übernahmevertrag“) überblicksartig zusammengefasst. Anschließend wird der Wortlaut des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages ohne Vertragsrubrum, Inhaltsverzeichnis, Anlagenverzeichnis und Anlagen wiedergegeben. Die dort wiedergegebenen Ziffern 1 bis 8 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages enthalten dessen wesentlichen Inhalt. Schließlich wird der wesentliche Inhalt der Anlagen, die Bestandteil des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages sind, dargestellt.

Die wichtigsten Regelungsgegenstände des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages sind (zum Zwecke der Orientierung) zusammengefasst die Folgenden:

- In Ziffer 1, der Präambel, sind zunächst die Vertragsparteien (Ziffern 1.1 und 1.2) und der wirtschaftliche Hintergrund der Ausgliederung (Ziffer 1.3) beschrieben. Außerdem ist die Änderung der gesellschaftsinternen Organisationsstruktur dargestellt, deren Ziel es ist, den Geschäftsbereich T-Home in der Weise neu zu definieren, dass er sich auf Festnetztelefonie- und Breitbanddienste sowie anschlussbezogene Internet- und Entertainmentangebote auf dem deutschen Markt für Privat- und Geschäftskunden sowie für Carrier konzentriert (Ziffer 1.4). Ferner enthält die Präambel die Bestimmung, dass mit dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag nach näherer Maßgabe seiner Ziffern 3 und 4 Teile des Vermögens der Deutschen Telekom AG, die nach vollständiger Umsetzung der neuen Organisationsstruktur den neu definierten Geschäftsbereich T-Home bilden, im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden (Ziffer 1.5). Anschließend wird das auszugliedernde Vermögen unter Bezugnahme auf Organisationseinheiten präzisiert (Ziffer 1.6). Abschließend ist die steuerliche Zielsetzung bestimmt (Ziffer 1.7).
- Ziffer 2 enthält allgemeine Bestimmungen, namentlich zur grundsätzlichen Art und Weise der Ausgliederung (Ziffer 2.1), zur Schlussbilanz sowie zum Ausgliederungstichtag und zum steuerlichen Übertragungstichtag (Ziffer 2.2).
- Ziffer 3 enthält die maßgeblichen Regelungen zur Bestimmung des auszugliedernden Vermögens und grenzt dieses gegenüber den Vermögensgegenständen ab, die nicht von der Ausgliederung erfasst sind. Am Anfang steht eine im Ausgangspunkt allgemeine Bestimmung (Ziffer 3.1), die jedoch bereits eine Reihe von Präzisierungen (sowohl im Sinne einer positiven als auch einer negativen Abgrenzung) des auszugliedernden Vermögens enthält, gefolgt von speziellen Regelungen zu immateriellen Vermögensgegenständen (Ziffer 3.2), zu Sachanlagevermögen (Ziffer 3.3), zu beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechten (Ziffer 3.4), zu Anteilen an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen (Ziffer 3.5), zum Umlaufvermögen (Ziffer 3.6), zu Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten, einschließlich der Begründung einer Verbindlichkeit (Erfüllungsübernahme) der T-Mobile Deutschland GmbH gegenüber der Deutschen Telekom AG zu dem Zweck, bestimmte Verbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG im wirtschaftlichen Sinne dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnen (Ziffer 3.7), zu Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit und Langzeitkonten (Ziffer 3.8), zu Verträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen (Ziffer 3.9), zu Zu- und Abgängen vor dem Vollzugszeitpunkt (Ziffer 3.10) sowie zu Eigentumsvorbehalten, Anwartschaftsrechten und Herausgabeansprüchen (Ziffer 3.11).
- Ziffer 4 enthält Regelungen zu den Modalitäten der Übertragung, namentlich zum Vollzug der Ausgliederung und zum Vollzugszeitpunkt (Ziffer 4.1), zu Hindernissen bei der Übertragung, einschließlich einer so genannten Auffangklausel, und zu Mitwirkungspflichten bei Übertragungshindernissen (Ziffer 4.2), zu allgemeinen Mitwirkungspflichten (Ziffer 4.3), zu nicht ausschließlich zuzuordnenden Vermögensgegenständen (Multi-Use-Wirtschaftsgüter) und zur Rückübertragungspflicht (Ziffer 4.4), zu Gläubigerschutz und Innenausgleich sowie Haftungsfreistellung (Ziffer 4.5), zu Besonderheiten bei Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechten (Ziffer 4.6), zu Besonderheiten bei Hauptverteilern (Ziffer 4.7) sowie zu künftigen konzerninternen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen (Ziffer 4.8).
- Ziffer 5 regelt insbesondere die Gegenleistung in Form eines neuen Geschäftsanteils an der T-Mobile Deutschland GmbH (Ziffer 5.1) und enthält Angaben betreffend die Gewährung besonderer Rechte und Vorteile (Ziffer 5.2).

- Ziffer 6 enthält die Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und die Mitarbeitervertretungen.
- Ziffer 7 enthält Angaben beziehungsweise Regelungen betreffend die Beamtenverhältnisse.
- Ziffer 8 enthält sonstige Regelungen, insbesondere zur Stichtagsänderung (Ziffer 8.1), zum anwendbaren Recht und zum Gerichtsstand (Ziffer 8.2), zu Kosten und Steuern (Ziffer 8.3), zu Wirksamwerden und Anmeldung (Ziffer 8.5) sowie eine salvatorische Klausel (Ziffer 8.4) und die Klarstellung, dass die Anlagen Vertragsbestandteil sind (Ziffer 8.6).

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ohne Vertragsrubrum, Inhaltsverzeichnis, Anlagenverzeichnis und Anlagen hat folgenden Wortlaut:

**„1. PRÄAMBEL**

- 1.1 Die Deutsche Telekom AG mit Sitz in Bonn ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6794 eingetragen.
- 1.2 Die T-Mobile Deutschland GmbH mit Sitz in Bonn ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 5919 eingetragen. Das zu 100 % von der Deutschen Telekom AG gehaltene Stammkapital der T-Mobile Deutschland GmbH beträgt bei Abschluss dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages EUR 520.000.000,00; es ist vollständig eingezahlt.
- 1.3 Der Deutsche Telekom-Konzern, dessen Obergesellschaft die Deutsche Telekom AG ist, bietet in seinen drei strategischen Geschäftsfeldern Produkte und Dienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden sowie für Carrier (andere Netzbetreiber) an. Bei den drei Geschäftsfeldern handelt es sich um
- (i) Festnetztelefonie- und Breitbanddienste sowie Internet- und Entertainmentangebote,
  - (ii) mobile Sprach- und Datenkommunikationsangebote
- sowie um
- (iii) Telekommunikations- und IT-Lösungen für ausgewählte Großkunden und MNCs (multinationale Unternehmen) sowie für den Bereich Public & Health Care.

In Deutschland werden diese drei Geschäftsfelder durch T-HOME (Festnetztelefonie- und Breitbanddienste sowie Internet- und Entertainmentangebote), T-MOBILE (mobile Sprach- und Datenkommunikationsangebote) und T-SYSTEMS (Telekommunikations- und IT-Lösungen für ausgewählte Großkunden und MNCs sowie für den Bereich Public & Health Care) abgebildet.

Sowohl T-HOME als auch T-MOBILE bieten in Deutschland ihre Produkte und Dienste im Privatkunden- und Geschäftskundenmarkt mit Ausnahme der ausgewählten Großunternehmen, die von T-SYSTEMS betreut werden, an. T-HOME und T-MOBILE arbeiten in Deutschland bereits auf einigen Gebieten zusammen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich primär auf die seit ca. zwei Jahren integrierten Vertriebs- und Serviceaktivitäten.

Der deutsche Telefoniemarkt ist hierbei in beiden Geschäftsfeldern gesättigt, der deutsche Daten- oder Breitbandmarkt wächst dagegen noch. Weitere Wachstumschancen ergeben sich durch die zunehmende Nachfrage nach integrierten und innovativen Mobilfunk-/Festnetzangeboten. In den bisherigen Legalstrukturen können diese Chancen nicht ausreichend genutzt werden.

Eine Zusammenführung von T-HOME und T-MOBILE in Deutschland in einer Legaleinheit bietet erhebliche Vorteile gegenüber einer fortgesetzten rechtlichen Trennung der inländischen Aktivitäten in den entsprechenden Geschäftsfeldern. Sie dient unter anderem dem Ziel, zusätzliche Umsatzchancen in den jeweils bestehenden Kundenverhältnissen auszuschöpfen. Dabei soll insbesondere die Zahl der so genannten Zweifachkunden (Festnetz und Mobilfunk) erhöht werden. Außerdem sollen durch integrierte Angebote und Service aus einer Hand die Kundenzufriedenheit und damit die Kundenbindung verbessert und Kostensynergien genutzt werden. Eine Zusammenführung von T-HOME und T-MOBILE in Deutschland in einer Legaleinheit erlaubt insgesamt eine deutliche Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Als wesentlicher Schritt für diese Zusammenführung soll deshalb der in der Deutschen Telekom AG befindliche Geschäftsbereich T-HOME nach näherer Maßgabe dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages auf die T-Mobile Deutschland GmbH überführt werden.

- 1.4 Zum 1. Juli 2009 hat die Deutsche Telekom AG neben einer Neuordnung der Segmente des Deutsche Telekom-Konzerns, wonach sich diese in die Segmente „Deutschland“ („GER“), „USA“ („USA“), „Europa“ („EUR“), „Süd- und Osteuropa“ („SEE“), „Systemgeschäft“ („SYS“) und „Konzernzentrale & Shared Services“ („GHS“) gliedern, damit begonnen, ihre gesellschaftsinterne Organisationsstruktur zu ändern. Ziel der zum 1. Juli 2009 bereits erfolgten sowie der noch ausstehenden Änderungen der Organisationsstruktur ist es, den Geschäftsbereich T-HOME in der Weise neu zu definieren, dass er sich auf Festnetztelefonie- und Breitbanddienste sowie anschlussbezogene Internet- und Entertainmentangebote auf dem deutschen Markt für Privat- und Geschäftskunden sowie für Carrier konzentriert. Einzelne Einheiten, die hierüber hinausgehende, insbesondere internationale Aufgaben in der Deutschen Telekom AG erfüllen, wurden beziehungsweise – soweit die Änderungen in der Organisationsstruktur noch ausstehen – werden noch aus dem Geschäftsbereich T-HOME herausgelöst.
- 1.5 Mit diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag werden nach näherer Maßgabe der Ziffern 3 und 4 Teile des Vermögens der Deutschen Telekom AG, die nach vollständiger Umsetzung der neuen Organisationsstruktur, mit deren Einführung am 1. Juli 2009 begonnen wurde, den neu definierten Geschäftsbereich T-Home bilden, im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 124 ff., 138, 141 ff. des Umwandlungsgesetzes, nachfolgend **„UmwG“**).
- 1.6 Bei Zugrundelegung der zum 1. Juli 2009 bestehenden Organisationsstruktur werden dabei von der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH nach näherer Maßgabe der Ziffern 3 und 4 mit allen zugehörigen Vermögensgegenständen übertragen
  - (i) die organisatorisch dem Vorsitzenden des „Bereichsvorstands T-HOME“ nachgeordneten Bereiche (soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders bestimmt, einschließlich ihrer sämtlichen organisatorischen Unter-einheiten):

„Marketing“ („M“), jedoch ohne die Teile „Eventmarketing“ („M 43“) und „Messemanagement“ („M 44“) des Fachbereichs „Marktkommunikation“ („M 4“), die beide bei der Deutschen Telekom AG verbleiben, und ohne die Einheiten „Business International“ („BIN“ oder „ICSS“) und „Produktmanagement International“ („PM 1“), mithin ohne die internationalen Wholesale-Aktivitäten des „Zentrums Wholesale“ („Z W“), die ebenfalls bei der Deutschen Telekom AG verbleiben,

„Vertrieb“ („V“),

„Technik“ („T“) einschließlich des deutschen Festnetzes, jedoch ohne das „Telekom Global Network“ („TGN“) einschließlich des „Internationalen Netzmanagement Zentrums Frankfurt“ („INMC“), die ebenfalls bei der Deutschen Telekom AG verbleiben,

„Technischer Kundendienst“ („TK“),

„Kundenservice“ („KS“),

„Markt- und Qualitätsmanagement“ („MQM“), jedoch ohne den Teil „Produkt- und Qualitätsmanagement“ („MQM 41“) und ohne die Bereichsleitung des Fachbereichs „Endgeräte“ („MQM 4“), die beide bei der Deutschen Telekom AG verbleiben,

„Informationstechnik“ („IT“), jedoch ohne die Untereinheit „Internationales“ („IT 3“), die bei der Deutschen Telekom AG verbleibt, sowie ohne die folgenden Untereinheiten des „Zentrums Informationstechnik“ („Z IT“), die mit einer bestimmten Rückausnahme ebenfalls bei der Deutschen Telekom AG verbleiben: die Unterabteilung „Enterprise Middleware Management“ („Z IT 752“), die Abteilung „IT-Lösungen Finanzen & Controlling“ („Z IT 4“) mit der Rückausnahme, dass der Teil der Unterabteilung „Masterdatenbank und Sox“ („Z IT 437“), welcher sich mit der Definition der SOX-Anforderungen für alle nationalen IT-Anwendungen beschäftigt, auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen wird, der Teil der Unterabteilung „Geschäftssupport und Reporting“ („ZIT22“), welcher sich mit der Gremiensteuerung komplexer IT-Projekte beschäftigt, die Arbeitsstellen derjenigen Mitarbeiter der Abteilung „IT Infrastruktur“ („Z IT 5“), die bereits zum 30. Juni 2009 für die Deutsche Telekom AG Aufgaben des Lizenzmanagements, der IT-Infrastruktur-Standardisierung sowie des Vertragsmanagements mit IT-Dienstleistern wahrnehmen, sowie der Teil der Unterabteilung „IT Projekte“ („Z IT 01“), welcher für die übergreifende Steuerung von Konzern-IT-Projekten im ERP-Umfeld zuständig ist,

„Finanzen und Controlling“ („FC“), jedoch ohne die Abteilungen „International Business“ („IB“), „Controlling Global Network“ („CT34“), und „Bilanzierung & Abschlüsse T-Home“ („BA“), die bei der Deutschen Telekom AG verbleiben, sowie ohne die Untereinheit „Beteiligungscontrolling/Kapitalmarktkommunikation“ („CBW 3“) mit der Rückausnahme, dass der Teil, der sich mit dem nationalen Beteiligungscontrolling beschäftigt, auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen wird, während der übrige Teil bei der Deutschen Telekom AG verbleibt,

und

„Human Resources“ („HR“),

- (ii) die Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“), die mit Eintragung der Verschmelzung der T-Systems Business Services GmbH mit Sitz in Bonn auf die Deutsche Telekom AG im Handelsregister der Deutschen Telekom AG am 1. April 2009 auf die Deutsche Telekom AG übergegangen ist,

sowie

- (iii) die dem Vorsitzenden des „Bereichsvorstands T-HOME“ direkt unterstellten Organisationseinheiten „Vorstandssupport“ („Stab VBV“) und „Strategie T-Home“ („VBV1“)

((i) bis (iii) zusammen vorstehend und nachfolgend **„neu definierter Geschäftsbereich T-HOME“**).

Nach der zum 1. Juli 2009 bestehenden Organisationsstruktur gehört zum neu definierten Geschäftsbereich T-Home unter anderem nicht und wird deshalb von der Übertragung nach diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag nicht erfasst der Bereich „Produkte & Innovation“ („P & I“) mit dem Teilbereich „Produkthaus“, einschließlich der zugehörigen Beteiligungen. Ebenfalls von der Übertragung nach diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag nicht erfasst werden die übrigen zum 1. Juli 2009 dem Segment „Konzernzentrale & Shared Services“ („GHS“) zugehörigen Bereiche, einschließlich der zugehörigen Beteiligungen, sowie außerdem, neben der Beteiligung an der T-Mobile Deutschland GmbH, die zu den Segmenten „USA“ („USA“), „Europa“ („EUR“), „Süd- und Osteuropa“ („SEE“) und „Systemgeschäft“ („SYS“) gehörenden Beteiligungen sowie verschiedene Stabsstellen einschließlich der Einheit „Regulierung“ („VBV2“).

- 1.7 Der neu definierte Geschäftsbereich T-HOME soll als steuerlicher Teilbetrieb übertragen werden. Deshalb sollen mit diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag insbesondere alle Vermögensgegenstände übertragen werden, die ausschließlich von dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME genutzt werden und eine wesentliche Betriebsgrundlage für den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME als einem steuerlichen Teilbetrieb darstellen; soweit Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den neu definierten Geschäftsbereich T-Home als einem steuerlichen Teilbetrieb darstellen, von dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME nicht ausschließlich genutzt werden, soll an die Stelle der Übertragung die Einräumung eines langfristigen Nutzungsrechts treten.

## **2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **2.1 Ausgliederung zur Aufnahme**

Die Deutsche Telekom AG mit Sitz in Bonn als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG die Teile ihres Vermögens, die in Ziffer 3 als ausgliederndes Vermögen bestimmt sind, als Gesamtheit auf die T-Mobile Deutschland GmbH mit Sitz in Bonn als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an der T-Mobile Deutschland GmbH (nachfolgend **„Ausgliederung“**).

## 2.2 Schlussbilanz, Ausgliederungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag

- (a) Der Ausgliederung wird die geprüfte Bilanz der Deutschen Telekom AG zum 31. Dezember 2009 als Schlussbilanz (nachfolgend „**Schlussbilanz**“) zugrunde gelegt. Die T-Mobile Deutschland GmbH wird die auf sie übergehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens unter Fortführung der bei der Deutschen Telekom AG angesetzten Buchwerte übernehmen und in ihrer Handelsbilanz sowie in ihrer Steuerbilanz mit den jeweiligen von der Deutschen Telekom AG übernommenen Buchwerten fortführen.
- (b) Die Übertragung erfolgt im Verhältnis zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2010 (nachfolgend „**Ausgliederungstichtag**“). Vom Beginn des 1. Januar 2010 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Deutschen Telekom AG, die das in Ziffer 3 näher bestimmte auszugliedernde Vermögen betreffen, als für Rechnung der T-Mobile Deutschland GmbH vorgenommen. Die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH werden einander so stellen, als wäre das auszugliedernde Vermögen bereits am Ausgliederungstichtag auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergegangen.
- (c) Der steuerliche Übertragungstichtag ist gemäß § 20 Abs. 6 Satz 2 des Umwandlungsteuergesetzes der 31. Dezember 2009.

## 3. AUSZUGLIEDERNDEN VERMÖGEN

### 3.1 Gegenstand der Ausgliederung

- (a) Die Deutsche Telekom AG überträgt auf die T-Mobile Deutschland GmbH als Gesamtheit
  - (i) alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände, und zwar sowohl des Aktiv- als auch des Passivvermögens, einschließlich Vertragsverhältnissen und sonstigen Rechtsverhältnissen und Rechtspositionen aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen und bedingten Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, und zwar unabhängig davon, ob diese bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind oder nicht (vorstehend und nachfolgend „**Vermögensgegenstände**“ oder, wenn einzelne Vermögensgegenstände gemeint sind, „**Vermögensgegenstand**“), die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnen sind, soweit sie nicht nachfolgend ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind,
  - (ii) einschließlich sämtlicher Vermögensgegenstände der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“), die mit Eintragung der Verschmelzung der T-Systems Business Services GmbH mit Sitz in Bonn auf die Deutsche Telekom AG im Handelsregister der Deutschen Telekom AG am 1. April 2009 auf die Deutsche Telekom AG übergegangen sind,  
  
sowie
  - (iii) einschließlich aller nachfolgend ausdrücklich dem auszugliedernden Vermögen zugeordneten Vermögensgegenstände,



((i) bis (iii) zusammen vorstehend und nachfolgend „**auszugliederndes Vermögen**“).

Die Aktiva und Passiva des auszugliedernden Vermögens in seinem Bestand zum 1. Juli 2009 sind in der als **Anlage 3.1 (a)** beigefügten Pro-Forma-Bilanz zum 1. Juli 2009 indikativ dargestellt. Die Regelungen in Ziffer 2.2 lit. (a) Satz 1 und in Ziffer 3.10 bleiben unberührt.

- (b) Zum auszugliedernden Vermögen gehören insbesondere alle Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME als einem steuerlichen Teilbetrieb darstellen und ausschließlich vom neu definierten Geschäftsbereich T-HOME genutzt werden.
- (c) Zum auszugliedernden Vermögen gehören, soweit nicht nachfolgend in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 ausdrücklich anderes bestimmt ist, insbesondere alle Vermögensgegenstände, die am 1. Januar 2010 in den Buchungskreisen 1001, 1021 und 1022 im Buchhaltungssystem „Software Integration Telekom“ („SINTEL R/3“), also dem zentralen betriebswirtschaftlichen System SAP R/3 und den Schnittstellensystemen der Deutschen Telekom AG, abgebildet sind (nachfolgend und bezogen auf den 1. Januar 2010 „**von der Ausgliederung erfasste Buchungskreise**“).
- (d) Nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und demgemäß von der Übertragung ausgenommen sind jedenfalls
  - (i) alle Marken, Geschmacksmuster, Patente und Gebrauchsmuster der Deutschen Telekom AG,
  - (ii) alle Grundstücke, Gebäude und Erbbaurechte der Deutschen Telekom AG,
  - (iii) die Vereinbarungen über einen Schuldbeitritt zu Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung und Altersteilzeit, die die Deutsche Telekom AG am 21. Juni 2007 mit der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH mit Sitz in Bonn, am 22. Juni 2007 mit der Deutsche Telekom Kundenservice GmbH mit Sitz in Bonn und ebenfalls am 22. Juni 2007 mit der Deutsche Telekom Technischer Service GmbH mit Sitz in Bonn abgeschlossen hat, und die Verpflichtungen und Rechte aus diesen Schuldbeitritten sowie die Vereinbarungen über die Erfüllungsübernahme, die die Deutsche Telekom AG im Zusammenhang mit den Schuldbeitritten mit den drei genannten Gesellschaften abgeschlossen hat, und zwar jeweils mit allen aus diesen Vereinbarungen resultierenden Rechten und Pflichten,
  - (iv) die von der Deutschen Telekom AG gehaltene Beteiligung an der T-Mobile Deutschland GmbH,
  - (v) der zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH bestehende Beherrschungsvertrag vom 4. Dezember 2000, und zwar mit allen aus diesem Vertrag resultierenden Rechten und Pflichten,und

- (vi) der zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH bestehende Ergebnisabführungsvertrag vom 4. Dezember 2000, und zwar mit allen aus diesem Vertrag resultierenden Rechten und Pflichten.
- (e) Die Verbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG aus denjenigen Verträgen, denen im „Integrierten Treasury System“ („ITS“) die in **Anlage 3.1 (e)** aufgeführten Kontraktnummern zugewiesen sind, gehören im wirtschaftlichen Sinne zum auszugliedernden Vermögen, sollen im Außenverhältnis zu den jeweiligen Gläubigern aber bei der Deutschen Telekom AG als Schuldnerin verbleiben. Demgemäß sind sie im Rechtssinn von dem mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehenden Vermögen ausgenommen, doch verpflichtet sich die T-Mobile Deutschland GmbH nach Ziffer 3.7 lit. (g) im Innenverhältnis zur Deutschen Telekom AG zur Erfüllung.

### 3.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

- (a) Zum auszugliedernden Vermögen gehören, soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche in den von der Ausgliederung erfassten Buchungskreisen abgebildeten oder sonst dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden immateriellen Vermögensgegenstände, also insbesondere, soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 ausdrücklich anderes bestimmt ist,
  - (i) die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechte (Zuteilungsrechte, Syndikatsrechte, Nutzungsrechte, Bezugsrechte, Nießbrauchsrechte, Belieferungs- und Vertriebsrechte, Durchleitungs- und Wegerechte, Emissionsminderungszertifikate, Rechte zur Nutzung von Rufnummern einschließlich Portierungskennungen, IP-Adressen, Rechte zur linearen Übertragung von Film- und Fernsehprodukten, Rechte zur Übertragung von Sportveranstaltungen usw.) und ähnlichen Werte (ungeschützte Erfindungen, Know-how, Geheimverfahren, Kundenkarteien, Film- und Tonaufzeichnungen usw.)
  - sowie
  - (ii) die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Rechte und Rechtspositionen, insbesondere Ansprüche, aus auf immaterielle Vermögensgegenstände geleisteten Anzahlungen,

jeweils einschließlich aller Rechte und Pflichten aus den diesen Vermögensgegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen.

- (b) Zum auszugliedernden Vermögen gehören
  - (i) sämtliche Rechte an der netzspezifischen Software, die im Festnetz eingesetzt wird, unter anderem an der im Festnetz und den zum Festnetz gehörenden technischen Anlagen, Plattformen und sonstigen Technischelementen zur Übertragung, Vermittlung und zur sonstigen Netzsteuerung eingesetzten Software, insbesondere an der in **Anlage 3.2 (b) (i)** aufgeführten selbst erstellten und fremd erstellten Software, jedoch mit der Ausnahme, dass, soweit Nutzungsrechte auf Technischelemente des Festnetzes beschränkt sind, ausschließlich diese, auf Technischelemente

des Festnetzes beschränkten Nutzungsrechte von dieser Ziffer 3.2 lit. (b) (i) erfasst werden, also Nutzungsrechte bezüglich derselben Software, die auf andere Technischelemente, insbesondere auf Technischelemente des „Telekom Global Network“ („TGN“), beschränkt sind (siehe Ziffer 3.2 lit. (f) (iv)), nicht von dieser Ziffer 3.2 lit. (b) (i) erfasst werden,

- (ii) sämtliche Rechte an der netzspezifischen Software, die im „Zentrum Technischeinführung“ („ZTE“) eingesetzt wird, unter anderem an der Software für Steuerung und Betrieb der Systeme und Plattformen, die zukünftige Produkte und Entwicklungen für Tests und Validierungen abbilden, insbesondere an der in **Anlage 3.2 (b) (i)** aufgeführten selbst erstellten und fremd erstellten Software, jedoch mit der Ausnahme, dass, soweit Nutzungsrechte auf Technischelemente des „Zentrums Technischeinführung“ („ZTE“) beschränkt sind, ausschließlich diese, auf Technischelemente des „Zentrums Technischeinführung“ („ZTE“) beschränkten Nutzungsrechte von dieser Ziffer 3.2 lit. (b) (ii) erfasst werden, also Nutzungsrechte bezüglich derselben Software, die auf andere Technischelemente, insbesondere auf Technischelemente des „Telekom Global Network“ („TGN“), beschränkt sind (siehe Ziffer 3.2 lit. (f) (iv)), nicht von dieser Ziffer 3.2 lit. (b) (ii) erfasst werden,
- (iii) sämtliche Rechte an der für die Dienstproduktion der Mehrwertdienste (zu den Mehrwertdiensten gehören öffentliche Telekommunikation, Auskunft, Datenredaktion, Mehrwertlösungen wie beispielsweise nationale und internationale Sprachmehrwertdienste, einschließlich Mehrwertlösungen für Kunden, die auch Kunden der T-Systems Enterprise Services GmbH sind; Mehrwertdienste sind in **Anlage 3.2 (b) (iii) (X)** näher definiert) spezifischen Software, die im „Zentrum Mehrwertdienste“ („ZMD“) eingesetzt wird, insbesondere an der in **Anlage 3.2 (b) (iii) (Y)** aufgeführten selbst erstellten und fremd erstellten Software,
- (iv) die Rechte an derjenigen nicht netzspezifischen, Geschäftsprozesse unterstützenden Software, die in **Anlage 3.2 (b) (iv)** aufgeführt ist,
- (v) sämtliche Rechte an derjenigen Standardsoftware, die ausschließlich im neu definierten Geschäftsbereich T-Home eingesetzt wird, sowie all diejenigen Rechte an Standardsoftware, die ausschließlich im neu definierten Geschäftsbereich T-HOME genutzt werden,  
  
sowie
- (vi) sämtliche Rechte an derjenigen Software, die ausschließlich in der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“) eingesetzt wird, sowie all diejenigen Rechte an Software, die ausschließlich in der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“) genutzt werden, auch soweit sie in (i) bis (v) noch nicht erfasst sind,

und zwar jeweils einschließlich der mit diesen Rechten verbundenen vertraglich gewährten oder der Deutschen Telekom AG sonst zustehenden Rechte an Weiterentwicklungen. Unter „Rechte an Software“ sind dabei vorstehend und nachfolgend sowohl Nutzungsrechte als auch alle sonstigen Rechte an oder aus Software sowie auf Software zu verstehen.

- (c) Zum auszugliedernden Vermögen gehört das dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnende Know-how, insbesondere
- (i) das mit dem Festnetz im Zusammenhang stehende Know-how, einschließlich der Architektur- und Lösungskonzepte, technischen Beschreibungen und Daten sowie Arbeitsanweisungen für das Festnetz,
  - (ii) das mit den Test- und Referenzanlagen des „Zentrums Technikeinführung“ („ZTE“) im Zusammenhang stehende Know-how, einschließlich der Architekturkonzepte (Systemarchitekturen), Lösungskonzepte, technischen Beschreibungen und Daten sowie Arbeitsanweisungen zur innovativen Umsetzung von Produkt- und Plattformentwicklungen für das Festnetz, insbesondere solcher, bei denen eine unternehmerische Entscheidung zur Umsetzung bereits getroffen wurde,
- und
- (iii) das mit dem „Zentrum Mehrwertdienste“ („ZMD“) im Zusammenhang stehende Know-how, einschließlich der Architektur- und Lösungskonzepte, technischen Beschreibungen und Daten sowie Arbeitsanweisungen für Mehrwertdienste (siehe Ziffer 3.2 lit. (b) (iii)).
- (d) Zum auszugliedernden Vermögen gehören sämtliche Inhalte der dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden technischen Datenbanken, Kundendatenbanken und sonstigen Datenbanken sowie alle Rechte hieran, hierauf oder hieraus.
- (e) Zum auszugliedernden Vermögen gehört der dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnende Kundenstamm, insbesondere
- (i) der Kundenstamm aus dem Geschäft mit nationalen leitungsbasierten Produkten (unabhängig von der Technologie, beispielsweise PSTN, IP usw.), wie Voiceanschlüssen, DSL-Anschlüssen, Double/Triple-Play-Anschlüssen, Datenprodukten, TDN-(Telekom Designed Network)-Lösungen, T-VPN (Virtual Private Networks) Voice-Lösungen, nationalen Wholesale/Resale-Produkten, nationalen Wholesale-Lösungen, Interconnect-Produkten und -Lösungen, insbesondere bestehend aus den in **Anlage 3.2 (e) (i)** aufgeführten Kunden,
  - (ii) der Kundenstamm aus dem Geschäft mit nicht-leitungsbasierten Produkten, wie ISP-Produkten (Internet Access), Mehrwertdiensten (siehe Ziffer 3.2 lit. (b) (iii)), einschließlich Mehrwertlösungen für Kunden, die auch Kunden der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main sind, Mietgeräten (beispielsweise vermieteten Telefonen, Routern, TK-Anlagen, PCs), Service-Leistungen (beispielsweise Montage, Remote-Services), insbesondere bestehend aus den in **Anlage 3.2 (e) (ii)** aufgeführten Kunden, jedoch mit Ausnahme des Kundenstamms aus dem Geschäft des „Produkthauses“ mit Digital Services (Non Access-Produkten),
  - (iii) der Kundenstamm aus dem Geschäft mit abhängigen Leistungen zu den in (i) und (ii) genannten Kategorien, wie anschlussbezogene Zubuchoptionen (beispielsweise Mailbox, Sicherheitspaket, Homepage, Zubuchoptionen bei Entertain usw., soweit sie über den T-HOME Access, unabhängig von der Verfügbarkeit im freien Internet gebucht werden), Ta-

rifoptionen (beispielsweise Rabatte für Zeit-/Volumengrenzen, Hot Spot),  
Geräteerweiterungen (beispielsweise Erweiterungen von TK-Anlagen),  
Service-Level Agreements (individuelle Servicevereinbarungen, bei-  
spielsweise zu Entstörzeiten) und Infrastrukturleistungen (beispielsweise  
Kollokation und Raumluftechnik einschließlich hiermit verbundener Zu-  
satzleistungen und Netzersatzanlagen),

und

- (iv) der Kundenstamm der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“), insbesondere bestehend aus den in **Anlage 3.2 (e) (iv) (X)** aufgeführten Kunden, einschließlich des Kundenstamms betreffend das AGB-Netzgeschäft bestehend aus den Kunden, die auch Kunden der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main sind, insbesondere bestehend aus den in **Anlage 3.2 (e) (iv) (Y)** aufgeführten Kunden, auch soweit er in (i) bis (iii) noch nicht erfasst ist. Unter dem AGB-Netzgeschäft werden hierbei alle Verträge verstanden, die sich auf die Erbringung einer Leistung nach einer oder mehreren der in **Anlage 3.2 (e) (iv) (Z)** aufgeführten Artikel- und Leistungsnummern (AL-Nummern) beziehen.
  
- (f) Nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und demgemäß von der Übertragung ausgenommen sind
  - (i) die von der Unterabteilung „IT Lösungen Finanzen & Controlling“ („Z IT 4“) entwickelten und betreuten IT-Anwendungen, die die Sekundärprozesse Finanzen, Controlling und Einkauf unterstützen,
  - (ii) die Rechte an der in **Anlage 3.2 (f) (ii)** aufgeführten Software,
  - (iii) die Rechte an der netzspezifischen Software, die ausschließlich im „Telekom Global Network“ („TGN“) eingesetzt wird,
  - (iv) die auf Technikelemente des „Telekom Global Network“ („TGN“) beschränkten Nutzungsrechte an der netzspezifischen Software, die im „Telekom Global Network“ („TGN“) eingesetzt wird,
  - (v) langfristige Nutzungsrechte für Kapazitäten im Ausland („DDP“),
  - (vi) der Kundenstamm aus dem Geschäft mit internationalen Wholesale-/Resale-Produkten und internationalen Wholesale-Lösungen sowie Terminierung und Peering, einschließlich der Kunden der Einheiten „Business International“ („BIN“ oder „ICSS“) aus der Nutzung des „Telekom Global Network“ („TGN“),und
  - (vii) der Kundenstamm aus dem Geschäft des „Produkthauses“ mit Digital Services (Non Access-Produkten) und die Rechte an den den Produkten zugrundeliegenden Gegenständen und Werken des diesbezüglichen Geschäftsbetriebs (einschließlich Video-on-Demand-, Musik- und sonstigen Nutzungsrechten).

### 3.3 Sachanlagevermögen

- (a) Zum auszugliedernden Vermögen gehören, soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche in den von der Ausgliederung erfassten Buchungskreisen abgebildeten oder sonst dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens, also insbesondere, soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 ausdrücklich anderes bestimmt ist,
- (i) die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden technischen Anlagen und Maschinen,
  - (ii) die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden anderen Anlagen und Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung  
und
  - (iii) die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Rechte und Rechtspositionen, insbesondere Ansprüche, aus auf Sachanlagen geleisteten Anzahlungen und Sachanlagen im Bau, insbesondere noch nicht fertig gestellten Festnetzausbauten,

jeweils einschließlich aller Rechte und Pflichten aus den diesen Vermögensgegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen.

- (b) Zum auszugliedernden Vermögen gehört das gesamte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindliche Festnetz der Deutschen Telekom AG einschließlich der Telekommunikationslinien, das heißt der unter- oder oberirdisch geführten Telekommunikationskabelanlagen einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre sowie der sonstigen Bestandteile der Kabeltrassen, samt Zubehör, aber mit Ausnahme der dem „Telekom Global Network“ („TGN“) zuzuordnenden Netzelemente und mit Ausnahme der dem Bereich „Produkte & Innovation“ („P & I“) zuzuordnenden technischen Anlagen und Maschinen (vorstehend und nachfolgend „**Festnetz**“), einschließlich sämtlicher Rechte an den Bestandteilen des Festnetzes.

Das Festnetz umfasst insbesondere

- (i) alle kundenseitigen Netzanschlüsse, die Abschlusspunkte Linientechnik (APL), sowie das Netz, einschließlich der Telekommunikationslinien, der zugehörigen technischen Anlagen und Maschinen sowie dem Zubehör, zwischen Abschlusspunkt Linientechnik und Hauptverteiler, insbesondere die Kabelverzweiger (KVz) und die Multifunktionsgehäuse (MFG) jeweils einschließlich der darin befindlichen technischen Anlagen (Netzebene „Access“),
- (ii) die in **Anlage 3.3 (b) (ii)** bestimmten Hauptverteiler, die unter anderem aus den zusammenkommenden Telekommunikationslinien, technischen Anlagen und Maschinen bestehen,
- (iii) die vom Abschlusspunkt Linientechnik aus betrachtet hinter den Hauptverteilern befindlichen Netzelemente einschließlich Telekommunikati-

onslinien, zugehörigen technischen Anlagen und Maschinen sowie dem Zubehör, der Netzebene „Aggregation“, insbesondere die dort befindlichen Asynchronous-Transfer-Mode-(ATM)- und Ethernet-Knoten (Router), und der Netzebene „Backbone“, insbesondere die Rechner, die den Telekommunikationsverkehr steuern (so genannte Netzknoten),

- (iv) die Vermittlungsstellen, die bei den in Ziffer 3.3 lit. (b) (ii) genannten Hauptverteilern liegen,

und

- (v) sämtliche netzbezogene Hardware, insbesondere die Hardware für die Übertragung, Vermittlung und sonstige Netzsteuerung, für die drei Netzebenen (Access, Aggregation und Backbone),

jeweils mit Ausnahme der dem „Telekom Global Network“ („TGN“) zuzuordnenden Netzelemente und mit Ausnahme der dem Bereich „Produkte & Innovation“ („P & I“) zuzuordnenden technischen Anlagen und Maschinen.

Das Festnetz ist mit den Netzen anderer Carrier oder Dritter verknüpft und reicht insoweit bis an die technischen Übergabepunkte im Rahmen der Kollokation.

Die nicht zum auszugliedernden Vermögen gehörenden, sondern dem „Telekom Global Network“ („TGN“) zuzuordnenden Netzelemente sind

- (vi) die Seekabel-Anlagen einschließlich der technischen Einrichtungen und der Hauptverteiler in den Seekabel-Endstellen an den deutschen Küsten mit den Betriebsstellenschlüsselzahlen 493100, 493600, 382107 und 465100,

- (vii) sämtliche technischen Anlagen und Maschinen und sonstigen Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich im Gebäude des „Internationalen Netzmanagement Zentrum Frankfurt“ („INMC“) (Betriebsstellenschlüsselzahl 691601) befinden, mit Ausnahme der Kabelzuführungen bis zum Kabelaufteilungsraum,

und

- (viii) die in **Anlage 3.3 (b) (viii)** aufgeführten technischen Anlagen und Maschinen.

Die nicht zum auszugliedernden Vermögen gehörenden, sondern dem Bereich „Produkte & Innovation“ („P & I“) zuzuordnenden technischen Anlagen und Maschinen sind

- (ix) die in **Anlage 3.3 (b) (ix)** aufgeführten technischen Anlagen und Maschinen.

- (c) Zum auszugliedernden Vermögen gehören sämtliche Endgeräte und Inhouse-Netze, soweit sie im Eigentum der Deutschen Telekom AG stehen.

- (d) Zum auszugliedernden Vermögen gehören die Test- und Referenzanlagen des „Zentrums Technikeinführung“ („ZTE“), insbesondere die Hardwaresysteme (Netzelemente, Server, Router, Kabelanlagen usw.), die zukünftige Produkte

und Entwicklungen für Tests und Validierungen abbilden, Test- und Prüfmittel sowie die Nachbildung des Cu-Kabelnetzes (Kabelversuchsanlage).

- (e) Zum auszugliedernden Vermögen gehören die dem „Zentrum Mehrwertdienste“ („ZMD“) zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens, insbesondere die Telefonieplattform der Auskunft, die öffentlichen Telekommunikationsstellen (Endgeräte und Unterbringung), Werbeträger, Telefonkonferenzbrücken plus Back-end-Systeme, Hardware für kundenindividuelle Mehrwertlösungen und für die AtX-Plattform.
- (f) Zum auszugliedernden Vermögen gehören die in **Anlage 3.3 (f)** nach Anlageklassen definierten Vermögensgegenstände, soweit sie nicht nach Ziffer 3.3 lit. (b) (vi) bis (viii) dem „Telekom Global Network“ („TGN“) oder nach Ziffer 3.3 lit. (b) (ix) dem Bereich „Produkte & Innovation“ („P & I“) zuzuordnen sind (Bestandteile des Festnetzes und der so genannten Netzperipherie).
- (g) Zum auszugliedernden Vermögen gehören sämtliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“), auch soweit sie von Ziffer 3.3 lit. (b) bis (f) noch nicht erfasst sind.
- (h) Nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und demgemäß von der Übertragung ausgenommen sind
  - (i) die nach Ziffer 3.3 lit. (b) (vi) bis (viii) dem „Telekom Global Network“ („TGN“) zuzuordnenden Netzelemente
  - und
  - (ii) die nach Ziffer 3.3 lit. (b) (ix) dem Bereich „Produkte & Innovation“ („P & I“) zuzuordnenden technischen Anlagen und Maschinen.

### **3.4 Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und sonstige grundbuchliche Rechte**

Zum auszugliedernden Vermögen gehören sämtliche beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte, die (i) zugunsten der Deutschen Telekom AG oder einer ihrer Rechtsvorgänger im Grundbuch eingetragen sind und (ii) die Errichtung, Nutzung oder Erschließung von auszugliedernden Vermögensgegenständen sichern, insbesondere zur Benutzung des Grundstücks für Telekommunikationsanlagen oder Telekommunikationslinien berechtigen oder sonst der Sicherung von Kabel- oder Leitungsrechten oder Rechten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung von Vermittlungsstellen dienen, mit Ausnahme der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte, die sich auf reine Geh- und Fahrrechte beschränken. Zum auszugliedernden Vermögen gehören insbesondere die in **Anlage 3.4** genannten, auf die darin aufgeführten Grundstücke oder Gebäude bezogenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und grundbuchlichen Rechte zugunsten der Deutschen Telekom AG oder einer ihrer Rechtsvorgänger.



### 3.5 Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstige Beteiligungen

Zum auszugliedernden Vermögen gehören alle von der Deutschen Telekom AG gehaltenen Anteile und Beteiligungen an den in **Anlage 3.5** aufgeführten Gesellschaften, jeweils mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Ziffer 3.9 lit. (j) (viii) bleibt unberührt. Soweit es sich um Beteiligungen an Personengesellschaften (steuerlich: Mitunternehmerschaften) handelt, werden diese einschließlich des so genannten Sonderbetriebsvermögens übertragen, wenn dieses wesentliche Betriebsgrundlage für die Mitunternehmerschaft (Sonderbetriebsvermögen I) oder für den Mitunternehmeranteil (Sonderbetriebsvermögen II) ist; die Bestimmungen in Ziffer 4.2 lit. (b) und Ziffer 4.8 lit. (d) gelten entsprechend. Anteile und Beteiligungen an anderen als den von Satz 1 erfassten Gesellschaften gehören nicht zum auszugliedernden Vermögen und sind demgemäß von der Übertragung ausgenommen, sofern sich aus Ziffer 4.2 lit. (b) nichts anderes ergibt.

### 3.6 Umlaufvermögen

(a) Zum auszugliedernden Vermögen gehören, soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche in den von der Ausgliederung erfassten Buchungskreisen abgebildeten oder sonst dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Gegenstände des Umlaufvermögens, also insbesondere, soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 ausdrücklich anderes bestimmt ist,

(i) die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Vorräte, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sonstige Lagerbestände, unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren, jeweils einschließlich aller Rechte und Rechtspositionen, insbesondere Ansprüche, aus geleisteten Anzahlungen, sowie Verbrauchsmaterialien,

(ii) die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, einschließlich solcher gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und sonstigen Vermögensgegenstände,

und

(iii) dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnende Rechtsverhältnisse, die den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegen,

jeweils einschließlich aller Rechte und Pflichten aus den diesen Vermögensgegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen.

(b) Zum auszugliedernden Vermögen gehören alle Rechte und Pflichten aus den Bank- und Kontoverträgen hinsichtlich der in **Anlage 3.6 (b)** aufgelisteten Konten.

- (c) Zum auszugliedernden Vermögen gehören alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“), auch soweit sie von Ziffer 3.6 lit. (b) noch nicht erfasst sind.

### **3.7 Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten**

- (a) Zum auszugliedernden Vermögen gehören, soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche in den von der Ausgliederung erfassten Buchungskreisen abgebildeten oder sonst dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger Verbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, also insbesondere, soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 ausdrücklich anderes bestimmt ist, die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden
  - (i) Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen,
  - (ii) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
  - (iii) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
  - (iv) sonstigen Verbindlichkeiten,
  - (v) ungewissen Verbindlichkeiten und Lasten, die den Rückstellungen zugrunde liegen (dabei gelten für Pensionsverbindlichkeiten die unter Ziffer 3.8 aufgeführten Verfahrensweisen),  
  
und
  - (vi) Rechtsverhältnisse, die den passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegen.
- (b) Zum auszugliedernden Vermögen gehören die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus den nach Ziffer 3.9 lit. (b) bis (h) zum auszugliedernden Vermögen gehörenden Verträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen.
- (c) Zum auszugliedernden Vermögen gehören die das Festnetz betreffenden Rückbauverpflichtungen sowie Rückbauverpflichtungen für die öffentlichen Telekommunikationsstellen.
- (d) Zum auszugliedernden Vermögen gehören die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Rückgewährverpflichtungen aus Sicherheitsleistungen, insbesondere solche im Zusammenhang mit den unter Ziffer 3.9 lit. (c) genannten Verträgen, sowie, soweit diese nicht in einer Geldleistung bestehen, die mit den vorgenannten Rückgewährverpflichtungen korrespondierenden Sicherungsmittel (Sicherungseigentum, Rechtspositionen aus Bürgschaftsverträgen usw.).
- (e) Zum auszugliedernden Vermögen gehören alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“), auch soweit sie von Ziffer 3.7 lit. (b) bis (d) noch nicht erfasst sind.

- (f) Zum auszugliedernden Vermögen gehören die Verbindlichkeiten aus denjenigen Darlehensverträgen mit der Deutsche Telekom International Finance B.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, denen im „Integrierten Treasury System“ („ITS“) die folgenden Kontraktnummern zugewiesen sind: 21332 (Darlehen aus MTN 21403 (ISIN XS0132407957) mit Fälligkeit zum 11. Juli 2011), 24408 (Darlehen aus MTN 25656 (ISIN XS0155312829) mit Fälligkeit zum 29. Mai 2012) und 27596 (Darlehen aus MTN 27565 (ISIN XS0166575067) mit Fälligkeit zum 9. Dezember 2010).
- (g) Die T-Mobile Deutschland GmbH verpflichtet sich im Innenverhältnis zur Deutschen Telekom AG und mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag, die Verbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG aus denjenigen Verträgen zu erfüllen, denen im „Integrierten Treasury System“ („ITS“) die in **Anlage 3.1 (e)** aufgeführten Kontraktnummern zugewiesen sind.
- (h) Nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und demgemäß von der Übertragung ausgenommen sind
  - (i) die dem „Telekom Global Network“ („TGN“) zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, insbesondere für Nutzungsrechte an internationalen Kapazitäten mit laufenden Betriebs- und Restoration-Leistungen und die Seekabel betreffende Rückbauverpflichtungen,
  - (ii) die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus den nach Ziffer 3.9 lit. (j) nicht zum auszugliedernden Vermögen gehörenden Verträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen.

### **3.8 Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit und Langzeitkonten**

- (a) Die T-Mobile Deutschland GmbH tritt mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag in alle Rechte und Pflichten aus den von der Deutschen Telekom AG erteilten betrieblichen Versorgungszusagen gegenüber den übergehenden Mitarbeitern ein. Die Deutsche Telekom AG wird für die bis zum Ausgliederungstichtag erdienten Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für die von der T-Mobile Deutschland GmbH gemäß **Anlage 3.8 (a)** übernommenen Arbeitnehmer an die T-Mobile Deutschland GmbH Vermögenswerte in Höhe der Verpflichtungen der Defined Benefit Obligation (DBO) nach IAS 19 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 ermittelten Pensionsrückstellungen im Wege der konzernüblichen Verrechnung übertragen. Datengrundlage sind die für die Inventur zum 30. September 2009 erhobenen Datenbestände der Deutschen Telekom AG. Die genaue Höhe des von der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH zu übertragenden Betrages wird nach dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 unverzüglich spätestens bis zum 31. März 2010 von der T-Mobile Deutschland GmbH in Abstimmung mit der Deutschen Telekom AG berechnet. Als Rechnungsannahmen werden diejenigen Annahmen verwendet, die im Rahmen des Konzernabschlusses der Deutschen Telekom AG zum 31. Dezember 2009 Eingang gefunden haben.
- (b) Die T-Mobile Deutschland GmbH tritt mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag in alle Rechte und Pflichten aus den bei der Deutschen Telekom AG bestehenden Verbindlichkeiten, namentlich Pensionsverbindlichkeiten (aus Pensionsansprüchen und -anwartschaften) der Deutschen Telekom AG, gegenüber zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem

Vollzugszeitpunkt ausgeschiedenen Arbeitnehmern ein, deren Arbeitsverhältnis, würde es bis über den Vollzugszeitpunkt hinaus unverändert fortbestehen, in der in Ziffer 6.2 beschriebenen Weise auf die T-Mobile Deutschland GmbH überginge. Für die Übertragung von Vermögenswerten gelten die in Ziffer 3.8 lit. (a) getroffenen Regelungen entsprechend.

- (c) Rechte und Pflichten aus den bei der Deutschen Telekom AG bestehenden Pensionsverbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG gegenüber zum Ausgliederungsstichtag bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmern (Betriebsrentner und Versorgungsanwärter) bleiben bei der Deutschen Telekom AG und werden nicht auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen.
- (d) Die T-Mobile Deutschland GmbH erhält als Gegenwert für übernommene Verpflichtungen aus Altersteilzeit- und Langzeitkonten Vermögenswerte in Höhe der nach IFRS bewerteten Verpflichtungen. Sie verpflichtet sich diese Vermögenswerte unmittelbar insolvenzgeschützt entsprechend der gesetzlichen Regelungen anzulegen. Die für die Deckung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen und Langzeitkonten der übernommenen Arbeitnehmer bei der Deutschen Telekom AG bilanzierten Anteile am Contractual Trust Arrangement (CTA) verbleiben in der Deutschen Telekom AG.

### **3.9 Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse**

- (a) Zum auszugliedernden Vermögen gehören, soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.10 ausdrücklich anderes bestimmt ist, sämtliche Rechte und Pflichten aus allen in den von der Ausgliederung erfassten Buchungskreisen abgebildeten oder sonst dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden vertraglichen und sonstigen Rechtsverhältnissen und Rechtspositionen, gleich ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur.
- (b) Zum auszugliedernden Vermögen gehören
  - (i) sämtliche Verträge, die die von Ziffer 3.2 lit. (b) erfassten Rechte an Software zum Gegenstand haben,
  - (ii) sämtliche Verträge zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, die die Bereitstellung und die den Betrieb von in **Anlage 3.2 (b) (iv)** aufgeführter Software zum Gegenstand haben,
  - (iii) sämtliche Verträge zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, die die Bereitstellung und die den Betrieb der Arbeitsplatzsysteme des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME zum Gegenstand haben,und
  - (iv) die in Ziffer 3.7 lit. (f) genannten Verträge mit der Deutsche Telekom International Finance B.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande,

und zwar jeweils mit allen aus diesen Verträgen resultierenden Rechten und Pflichten.

- (c) Zum auszugliedernden Vermögen gehören
- (i) sämtliche Verträge mit Kunden, die nationale leitungsbasierte Produkte (unabhängig von der Technologie, beispielsweise PSTN, IP usw.), wie Voiceanschlüsse, DSL-Anschlüsse, Double/Triple-Play-Anschlüsse, Datenprodukte, TDN-(Telekom Designed Network)-Lösungen, T-VPN (Virtual Private Networks) Voice-Lösungen, nationale Wholesale/Resale-Produkte, nationale Wholesale-Lösungen, Interconnect-Produkte und -Lösungen zum Gegenstand haben, insbesondere solche mit den in **Anlage 3.2 (e) (i)** aufgeführten Kunden,
  - (ii) sämtliche Verträge mit Kunden, die nicht-leitungsbasierte Produkte, wie ISP-Produkte (Internet Access), Mehrwertdienste (siehe Ziffer 3.2 lit. (b) (iii)), einschließlich Mehrwertlösungen für Kunden, die auch Kunden der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main sind, Mietgeräte (beispielsweise vermietete Telefone, Router, TK-Anlagen, PCs), Service Leistungen (beispielsweise Montage, Remote Services), zum Gegenstand haben, insbesondere solche mit den in **Anlage 3.2 (e) (ii)** aufgeführten Kunden, jedoch mit Ausnahme der Kunden aus dem Geschäft des „Produkthauses“ mit Digital Services (Non Access-Produkten),
  - (iii) sämtliche Verträge mit Kunden, die abhängige Leistungen zu den in (i) und (ii) genannten Kategorien, wie anschlussbezogene Zubuchoptionen (beispielsweise Mailbox, Sicherheitspaket, Homepage, Zubuchoptionen bei Entertain usw., soweit sie über den T-HOME Access, unabhängig von der Verfügbarkeit im freien Internet gebucht werden), Tarifooptionen (beispielsweise Rabatte für Zeit-/Volumengrenzen, Hot Spots), Geräteerweiterungen (beispielsweise Erweiterungen von TK-Anlagen), Service-Level Agreements (individuelle Servicevereinbarungen, beispielsweise zu Entstörzeiten) und Infrastrukturleistungen (beispielsweise Kollokation und Raumluftechnik einschließlich hiermit verbundener Zusatzleistungen und Netzersatzanlagen), zum Gegenstand haben,
- und
- (iv) sämtliche Verträge der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“) mit den dieser Geschäftseinheit zugeordneten Kunden, insbesondere mit den in **Anlage 3.2 (e) (iv) (X)** aufgeführten Kunden, einschließlich der Kunden aus dem AGB-Netzgeschäft, die auch Kunden der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main sind, insbesondere den in **Anlage 3.2 (e) (iv) (Y)** aufgeführten Kunden, auch soweit sie in (i) bis (iii) noch nicht erfasst sind. Unter dem AGB-Netzgeschäft werden hierbei alle Verträge verstanden, die sich auf die Erbringung einer Leistung nach einer oder mehreren der in **Anlage 3.2 (e) (iv) (Z)** aufgeführten Artikel- und Leistungsnummern (AL-Nummern) beziehen,

und zwar jeweils mit allen aus diesen Verträgen resultierenden Rechten und Pflichten. Zu diesen Verträgen gehören auch solche Verträge, die durch Verwaltungsakt der Bundesnetzagentur gegenüber der Deutschen Telekom AG begründet worden sind. Zum auszugliedernden Vermögen gehören außerdem

sämtliche auf die von (i) bis (iv) erfassten Verträge bezogenen Vereinbarungen über Sicherheiten zugunsten der Deutschen Telekom AG (beispielsweise Bürgschaftsverträge).

- (d) Zum auszugliedernden Vermögen gehören
- (i) sämtliche Verträge mit Grundstückseigentümern, die die Durchleitung und Nutzung von Telekommunikationslinien zum Gegenstand haben, sowie sämtliche Verträge, die die Mitbenutzung anderer für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln vorgesehener Einrichtungen zum Gegenstand haben (so genannte Mitbenutzungsverträge oder Gestattungsverträge),
  - (ii) sämtliche Verträge mit Grundstückseigentümern die die Anschlussleitung zum Gegenstand haben (Grundstücknutzungsverträge und so genannte Grundstückseigentümergeklärungen),
  - (iii) sämtliche Verträge mit anderen Carriern oder Dritten über Rechte an deren auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belegenen Netzen und über deren hierüber erbrachte netzbasierte Leistungen sowie zur Fakturierung von Forderungen der Deutschen Telekom AG,
  - (iv) sämtliche Verträge, die die Kostentragungsregelungen für Veränderungs- und Ausbauleistungen am Festnetz zum Gegenstand haben,
  - (v) sämtliche Verträge (beispielsweise mit Carriern oder Kommunen), die den Breitbandausbau in Deutschland zum Gegenstand haben,
  - (vi) sämtliche mit dem Festnetz im Zusammenhang stehende Kooperationsverträge, bei denen die Leistung durch die Deutsche Telekom AG unentgeltlich erbracht wird,
  - (vii) sämtliche Verträge, insbesondere Mietverträge, über die Nutzung fremder Grundstücke zur Aufstellung von öffentlichen Telekommunikationsstellen sowie Verträge über Akquisition, Aufbau, Betrieb und Vermarktung von Werbeflächen auf privatem und öffentlichem Grund sowie Vermarktungs- und Vermittlungsverträge für „Out of Home Media“  
  
und
  - (viii) sämtliche Nutzungsverträge nach § 45 a des Telekommunikationsgesetzes von 2004 oder nach Vorgängervorschriften,

und zwar jeweils mit allen aus diesen Verträgen resultierenden Rechten und Pflichten.

- (e) Zum auszugliedernden Vermögen gehören
- (i) die Einkaufsverträge mit konzernexternen Dritten mit den in **Anlage 3.9 (e) (i)** aufgeführten Vertragsnummern, die unter anderem im zentralen SAP-System der Deutschen Telekom AG oder im zentralen SAP-System der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter diesen Vertragsnummern abgelegt sind, und zwar einschließlich der auf Grundlage dieser Einkaufsverträge abgeschlossenen Einzelverträge und erfolgten Einzelabrufe,

- (ii) die Einkaufsverträge mit verbundenen Unternehmen mit den in **Anlage 3.9 (e) (ii)** aufgeführten Vertragsnummern, die unter anderem im zentralen SAP-System der Deutschen Telekom AG oder im zentralen SAP-System der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter diesen Vertragsnummern abgelegt sind, und zwar einschließlich der auf Grundlage dieser Einkaufsverträge abgeschlossenen Einzelverträge und erfolgten Einzelabrufe,
  - (iii) die in **Anlage 3.9 (e) (iii)** aufgeführten Sportmarketing-Verträge,
  - (iv) sämtliche Verträge über Rechte zur linearen Übertragung von Film- und Fernsehprodukten, insbesondere die in **Anlage 3.9 (e) (iv)** aufgeführten Verträge, sowie die mit diesen Verträgen korrespondierenden Archivrechte
- und
- (v) das Vertragsverhältnis zwischen der Deutschen Telekom AG und der Active Billing GmbH & Co. KG mit Sitz in Bonn bezüglich Dienstleistungen zur Fakturierung für Dritte,

und zwar jeweils mit allen aus diesen Verträgen resultierenden Rechten und Pflichten.

- (f) Zum auszugliedernden Vermögen gehören alle Rechte und Pflichten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Gestattungen, Zustimmungen, Nutzungsrechten und sonstigen Berechtigungen (nachfolgend „**öffentlich-rechtliche Berechtigungen**“) und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verfügungen, Entscheidungen und anderen hoheitlichen Maßnahmen (nachfolgend „**sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen**“) gleich welcher Art, die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnen sind. Hierunter fallen insbesondere
  - (i) öffentlich-rechtliche Berechtigungen und sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen für die im Zuge des Vollzugs der Ausgliederung übertragene genehmigungsbedürftigen Anlagen und sonstige Betriebsgenehmigungen,
  - (ii) im Zusammenhang mit dem Auf- und Ausbau, der Unterhaltung und der Nutzung des Festnetzes erteilte öffentlich-rechtliche Berechtigungen und erfolgte sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen,

und

  - (iii) mit dem Geschäftsbetrieb des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME in Verbindung stehende öffentlich-rechtliche Berechtigungen und sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz von 2004 oder Vorgängerbestimmungen oder auf deren Grundlage erlassener Rechtsbestimmungen.

- (g) Zum auszugliedernden Vermögen gehören alle Rechtspositionen aus dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Ausschreibungsverfahren, die dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen (beispielsweise Präqualifikationen, Teilnahmewettbewerbe und Angebotsabgaben), insbesondere aus Ausschreibungsverfahren im Rahmen des Projekts „Mehr Breitband für Deutschland“.
- (h) Zum auszugliedernden Vermögen gehören sämtliche auf andere Gegenstände des auszugliedernden Vermögens bezogenen oder sonst dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden
  - (i) prozessualen Rechtspositionen, einschließlich solcher aus Verwaltungsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren, zu Dritten und alle vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, die die Anerkennung oder entsprechende Umsetzung von Ergebnissen von gerichtlichen Verfahren, Verwaltungsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren oder die Geltendmachung von Rechten, die den Verfahrensbeteiligten vorbehalten sind, betreffen,
  - und
  - (ii) vollstreckbaren Titel aus zum Vollzugszeitpunkt rechtskräftig abgeschlossenen Mahnverfahren und sonstigen Prozessrechtsverhältnissen,
 und zwar insbesondere solche aus den in **Anlage 3.9 (h)** aufgeführten Verfahren.
- (i) Zum auszugliedernden Vermögen gehören alle vertraglichen und sonstigen Rechtsverhältnisse und Rechtspositionen der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“), auch wenn sie in Ziffer 3.9 lit. (b) bis (h) noch nicht erfasst sind.
- (j) Nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und demgemäß von der Übertragung ausgenommen sind
  - (i) sämtliche Verträge, die die Rechte an der in **Anlage 3.2 (f) (ii)** aufgeführten Software zum Gegenstand haben,
  - (ii) sämtliche Verträge mit Kunden, die internationale Wholesale-/Resale-Produkte oder internationale Wholesale-Lösungen, Terminierung oder Peering zum Gegenstand haben, einschließlich der Kunden der Einheiten „Business International“ („BIN“ oder „ICSS“) aus der Nutzung des „Telekom Global Network“ („TGN“),
  - (iii) sämtliche Verträge mit Kunden und Lieferanten (Lizenzgeber), die Digital Services (Non Access-Produkte) des „Produkthauses“ (einschließlich Video-on-Demand-, Musik- und sonstige Nutzungsrechte) zum Gegenstand haben,
  - (iv) sämtliche Mietverträge mit der GMG Generalmietgesellschaft mbH mit Sitz in Bonn,
  - (v) die Einkaufsverträge mit konzernexternen Dritten mit den in **Anlage 3.9 (j) (v)** aufgeführten Vertragsnummern, die unter anderem im zentralen SAP-System der Deutschen Telekom AG oder im zentralen SAP-System der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in



Frankfurt am Main unter diesen Vertragsnummern abgelegt sind, und zwar einschließlich der auf Grundlage dieser Einkaufsverträge abgeschlossenen Einzelverträge und erfolgten Einzelabrufe, soweit diese nicht in Ziffer 3.9 lit. (e) (i) dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet sind,

- (vi) die Einkaufsverträge mit verbundenen Unternehmen mit den in **Anlage 3.9 (j) (vi)** aufgeführten Vertragsnummern, die unter anderem im zentralen SAP-System der Deutschen Telekom AG oder im zentralen SAP-System der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter diesen Vertragsnummern abgelegt sind, und zwar einschließlich der auf Grundlage dieser Einkaufsverträge abgeschlossenen Einzelverträge und erfolgten Einzelabrufe, soweit diese nicht in Ziffer 3.9 lit. (e) (ii) dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet sind,
- (vii) andere als die in **Anlage 3.9 (e) (iii)** aufgeführten Sportmarketing-Verträge,  
  
und
- (viii) alle Beherrschungsverträge, Ergebnisabführungsverträge sowie Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge, die zwischen der Deutschen Telekom AG und den in **Anlage 3.5** aufgeführten Gesellschaften bestehen,

und zwar jeweils mit allen aus diesen Verträgen resultierenden Rechten und Pflichten.

### **3.10 Zu- und Abgänge vor dem Vollzugszeitpunkt**

Für den Umfang der Vermögensübertragung ist der Bestand des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt maßgeblich. Die in der Zeit bis zum Vollzugszeitpunkt erfolgten Zu- und Abgänge von Vermögensgegenständen werden bei der Übertragung berücksichtigt. Demgemäß gehören zum auszugliedernden Vermögen, soweit nicht in Ziffer 3.1 lit. (d) und (e) oder in den Ziffern 3.2 bis 3.9 ausdrücklich anderes bestimmt ist, auch diejenigen dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Vermögensgegenstände, einschließlich Surrogaten, die bis zum Vollzugszeitpunkt dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zugegangen oder in ihm entstanden sind. Entsprechend werden diejenigen dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME nach diesem Vertrag zuzuordnenden Vermögensgegenstände nicht auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen, die vor dem Vollzugszeitpunkt veräußert worden sind oder am Vollzugszeitpunkt nicht mehr oder nicht mehr bei der Deutschen Telekom AG bestehen.

### **3.11 Eigentumsvorbehalt, Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche**

Soweit die Gegenstände des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt unter Eigentumsvorbehalt Dritter stehen oder die Deutsche Telekom AG Dritten zur Sicherheit das Eigentum an ihnen übertragen hat, gehören zum auszugliedernden Vermögen sämtliche der Deutschen Telekom AG in diesem Zu-

sammenhang zustehenden Rechte und Pflichten einschließlich Anwartschaftsrechten und Herausgabeansprüchen. Soweit die Gegenstände des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt im Miteigentum stehen, gehört der Miteigentumsanteil der Deutschen Telekom AG zum auszugliedernden Vermögen.

#### **4. MODALITÄTEN DER ÜBERTRAGUNG**

##### **4.1 Vollzug der Ausgliederung, Vollzugszeitpunkt**

- (a) Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG (vorstehend und nachfolgend „**Vollzugszeitpunkt**“).
- (b) Der Besitz an den unbeweglichen und beweglichen Sachen des auszugliedernden Vermögens geht zum Vollzugszeitpunkt auf die T-Mobile Deutschland GmbH über. Soweit sich von der Ausgliederung erfasste Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt die Deutsche Telekom AG mit dinglicher Wirkung zum Vollzugszeitpunkt ihre Herausgabeansprüche auf die T-Mobile Deutschland GmbH.
- (c) Die T-Mobile Deutschland GmbH erhält den Besitz an allen Büchern, Schriften, Betriebsdaten und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME im Unternehmen der Deutschen Telekom AG geführt werden. Die T-Mobile Deutschland GmbH erhält auch den Besitz an allen Urkunden, die zur Geltendmachung der auf sie übergehenden Rechte erforderlich sind. Die T-Mobile Deutschland GmbH wird die Bücher, Schriften, Betriebsdaten und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Deutsche Telekom AG verwahren.

##### **4.2 Hindernisse bei der Übertragung, Auffangklausel, Mitwirkungspflichten**

- (a) Soweit bestimmte Vermögensgegenstände, die nach diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen sollen, nicht schon mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen, wird die Deutsche Telekom AG diese Vermögensgegenstände nach den jeweils anwendbaren Vorschriften gesondert auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen mit der Maßgabe, dass die Übertragung im Verhältnis zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag erfolgt. Die T-Mobile Deutschland GmbH ist verpflichtet, die Übertragung anzunehmen. Auf Verlangen der Deutschen Telekom AG wird die T-Mobile Deutschland GmbH bis zum Wirksamwerden der Übertragung alle erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen und Maßnahmen vornehmen und alle erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abgeben, die die T-Mobile Deutschland GmbH vorzunehmen oder abzugeben hätte, wenn die Übertragung bereits zum Vollzugszeitpunkt erfolgt wäre, insbesondere alle

Handlungen, Maßnahmen und Erklärungen, die zur Erfüllung von bis zur Übertragung noch die Deutsche Telekom AG treffenden vertraglichen oder sonstigen Pflichten erforderlich oder zweckmäßig sind. Falls dies erforderlich ist, werden die Parteien hierüber gesonderte Geschäftsbesorgungsverträge abschließen. Ziffer 4.7 lit. (e) bleibt unberührt.

- (b) Ziffer 4.2 lit. (a) gilt insbesondere für Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME als einem steuerlichen Teilbetrieb darstellen und ausschließlich vom neu definierten Geschäftsbereich T-HOME genutzt werden, und zwar selbst dann, wenn
- (i) diese nicht in den Ziffern 3.1 bis 3.11 ausdrücklich aufgeführt sind,
  - (ii) sie erst nach dem formwirksamen Abschluss dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages aber vor dem Vollzugszeitpunkt in das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum der Deutschen Telekom AG gelangt sind
- oder
- (iii) trotz umfassender entsprechender Aufklärungsbemühungen nicht rechtzeitig erkannt worden ist, dass es sich um wesentliche Betriebsgrundlagen gehandelt hat.

Die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH werden sich auch insoweit im Innenverhältnis jeweils wirtschaftlich so stellen, als wäre der entsprechende Vermögensgegenstand bereits zum Ausgliederungstichtag auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergegangen. Entsprechendes gilt für die Einräumung eines langfristigen Nutzungsrechts für Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME als einem steuerlichen Teilbetrieb darstellen, aber von dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME nicht ausschließlich genutzt werden (so genannte Multi-Use-Wirtschaftsgüter). Ziffer 4.7 lit. (e) bleibt unberührt.

- (c) Ist die Übertragung auf die T-Mobile Deutschland GmbH im Außenverhältnis nicht möglich, werden sich die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Ausgliederungstichtag erfolgt. Die Deutsche Telekom AG ist in diesem Fall insbesondere verpflichtet, den betroffenen Vermögensgegenstand für die Dauer des Betriebs des Festnetzes der T-Mobile Deutschland GmbH zur langfristigen Nutzung zu überlassen oder dieser auf sonstigem Weg das wirtschaftliche Eigentum zu verschaffen. Die Sätze 3 und 4 von Ziffer 4.2 lit. (a) gelten entsprechend. Ziffern 2.2 lit. (b), 4.7 lit. (e) und (f) bleiben unberührt.
- (d) Soweit für die Übertragung von bestimmten Vermögensgegenständen die Zustimmung eines Gläubigers, Schuldners, Treuhänders, Mitgesellschafters oder sonstigen Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Bestätigung, Berichtigung, Zustimmung, Genehmigung oder sonstige öffentlich-rechtliche Rechtshandlung erforderlich ist, werden sich die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH bemühen, diese zu beschaffen. Falls die vorgenannte Zustimmung beziehungsweise öffentlich-rechtliche Rechtshandlung nicht erteilt wird beziehungsweise erfolgt ist, gilt im Verhältnis der Gesellschaften zueinander die Regelung in Ziffer 4.2 lit. (c) entsprechend.

#### **4.3 Allgemeine Mitwirkungspflichten**

Die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Maßnahmen und Rechtshandlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des auszugliedernden Vermögens nach Ziffern 4.1 und 4.2 erforderlich oder zweckdienlich sind.

#### **4.4 Nicht ausschließlich zuzuordnende Vermögensgegenstände (Multi-Use-Wirtschaftsgüter), Rückübertragungspflicht**

- (a) Ist ein Vermögensgegenstand nur teilweise dem neu definierten Geschäftsbe-  
reich T-HOME zuzuordnen und ist er nicht in diesem Ausgliederungs- und  
Übernahmevertrag ausdrücklich dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet,  
so geht dieser Vermögensgegenstand nicht auf die T-Mobile Deutschland  
GmbH über. In diesem Fall wird die Deutsche Telekom AG der T-Mobile  
Deutschland GmbH nach Maßgabe von Ziffer 4.8 lit. (a) bis (e) den betreffenden  
Vermögensgegenstand langfristig (das heißt grundsätzlich bis zum wirtschaftli-  
chen Verbrauch) aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zur Nutzung  
überlassen.
- (b) Soweit Vermögensgegenstände, insbesondere Verträge, Beteiligungen und  
Mitgliedschaften, die nach diesem Vertrag nicht auf die T-Mobile Deutschland  
GmbH übergehen sollen, aus rechtlichen Gründen auf die T-Mobile Deutsch-  
land GmbH übergehen, ist die T-Mobile Deutschland GmbH verpflichtet, diese  
auf die Deutsche Telekom AG zurück zu übertragen. Die Deutsche Telekom AG  
ist verpflichtet, die Rückübertragung anzunehmen. Im Innenverhältnis werden  
die Parteien sich so stellen, als wäre die Übertragung zum Vollzugszeitpunkt  
nicht erfolgt. Ziffer 2.2 lit. (b) findet entsprechende Anwendung.
- (c) Die Ziffern 4.2. und 4.3 gelten entsprechend.

#### **4.5 Gläubigerschutz und Innenausgleich, Haftungsfreistellung**

- (a) Wenn und soweit die Deutsche Telekom AG oder die T-Mobile Deutschland  
GmbH aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher  
oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder  
Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wer-  
den, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Ausgliederungs- und Über-  
nahmevertrages dem jeweils anderen Rechtsträger zugeordnet sind, so hat der  
andere Rechtsträger den in Anspruch genommenen Rechtsträger auf erstes  
Anfordern von derartigen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen sowie Haftun-  
gen freizustellen.
- (b) Sämtliche Ansprüche und Rechte der T-Mobile Deutschland GmbH gegen die  
Deutsche Telekom AG wegen der Beschaffenheit oder des Bestandes des von  
der Deutschen Telekom AG nach Maßgabe dieses Ausgliederungs- und Über-  
nahmevertrages übergehenden auszugliedernden Vermögens oder einzelner  
Teile hiervon werden hiermit ausgeschlossen. Der Ausschluss bezieht sich auf  
alle Rechte und Ansprüche der T-Mobile Deutschland GmbH gleich welcher Art  
und aus welchem Rechtsgrund und unabhängig davon, ob diese der T-Mobile  
Deutschland GmbH bekannt oder unbekannt sind, ob diese fällig oder unbedingt  
sind oder nicht und ob diese heute bereits bestehen oder in Zukunft erst zum  
Entstehen gelangen.

#### 4.6 Besonderheiten bei Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechten

- (a) Die Deutsche Telekom AG ist verpflichtet, sämtliche von Ziffer 3.4 erfassten beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte auf die T-Mobile Deutschland GmbH zu übertragen, soweit diese Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte nicht schon mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen. Die T-Mobile Deutschland GmbH ist verpflichtet, die Übertragung anzunehmen.
- (b) Die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH werden einander so stellen, als wären sämtliche von Ziffer 3.4 erfassten beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte bereits am Ausgliederungstichtag auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergegangen. Insbesondere überlässt die Deutsche Telekom AG die Ausübung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte der T-Mobile Deutschland GmbH.
- (c) Soweit die Deutsche Telekom AG oder ein anderes mit ihr nach §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen die beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten oder die sonstigen grundbuchlichen Rechte ebenfalls zur Sicherung, Errichtung, Nutzung oder Erschließung ihrer Vermögensgegenstände benötigt oder einem Dritten zur Ausübung versprochen hat, räumt die T-Mobile Deutschland GmbH auf Verlangen unentgeltlich ein schuldrechtliches, übertragbares Mitnutzungsrecht ein.
- (d) Die Deutsche Telekom AG tritt zudem an die dies annehmende T-Mobile Deutschland GmbH die in **Anlage 4.6 (d)** aufgeführten durch Vormerkung gesicherten Ansprüche auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ab.

#### 4.7 Besonderheiten bei Hauptverteilern

- (a) Wenn und soweit einzelne Einrichtungen der Hauptverteiler wesentliche Bestandteile des Grundstücks oder des Gebäudes der Deutschen Telekom AG im Sinne der §§ 93, 94 BGB sind, insbesondere technische Anlagen und Maschinen, Telekommunikationslinien und Vermittlungsstellen (nachfolgend „**fest verbundene Technikelemente**“), werden diese nach Maßgabe von Ziffer 4.7 lit. (b) in Scheinbestandteile im Sinne des § 95 BGB umgewidmet. Dies geschieht, um das Festnetz aus den in Ziffer 1.3 genannten Gründen insgesamt auf die T-Mobile Deutschland GmbH zu übertragen, ohne dass fest verbundene Technikelemente bei der Deutschen Telekom AG zurückbleiben oder Grundstücke und Gebäude auf die T-Mobile Deutschland GmbH zu übertragen sind.
- (b) Hiermit vereinbaren die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH, dass
  - (i) die fest verbundenen Technikelemente nur zu einem vorübergehenden Zweck mit den Grundstücken verbunden und in die Gebäude eingefügt sind,
  - (ii) das Eigentum an den fest verbundenen Technikelementen mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergeht

und

- (iii) die T-Mobile Deutschland GmbH die fest verbundenen Technischelemente nach eigenem Ermessen für die Dauer des Betriebs des Festnetzes auf den Grundstücken oder in den Gebäuden der Deutschen Telekom AG nutzen darf.
- (c) Ziffer 4.7 lit. (a) und (b) gelten entsprechend, soweit die Deutsche Telekom AG (beispielsweise als Erbbaurechtsnehmerin) nicht Eigentümerin des Grundstücks, aber Eigentümerin des Gebäudes ist, in dem sich ein Hauptverteiler befindet, oder soweit die Deutsche Telekom AG das Grundstück ganz oder teilweise angemietet hat.
- (d) Die Deutsche Telekom AG ist verpflichtet,
  - (i) an den im Eigentum oder Erbbaurecht der Deutschen Telekom AG stehenden und in **Anlage 4.7 (d) (i)** aufgeführten Grundstücken und Gebäuden, auf denen oder in denen sich Hauptverteiler befinden, zugunsten der T-Mobile Deutschland GmbH beschränkt persönliche Dienstbarkeiten über die Berechtigung zur Nutzung der Grundstücke und Gebäude für den Betrieb von Hauptverteilern zu bestellen,
  - (ii) und zwar mit dem in **Anlage 4.7 (d) (ii)** angeführten Inhalt.
- (e) Wenn und soweit fest verbundene Technischelemente, die sich auf Grundstücken, Erbbaurechten oder in Gebäuden der Deutschen Telekom AG befinden (jeweils einschließlich Zubehör), und nach diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen sollen, nicht schon mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen, gilt Ziffer 4.2 lit. (a), (b) und (d) mit der Maßgabe, dass diese Teile des Festnetzes im Wege der Einzelrechtsnachfolge ohne die dazugehörigen Grundstücke, Erbbaurechte und Gebäude auf die T-Mobile Deutschland GmbH zu übertragen sind.
- (f) Falls fest verbundene Technischelemente, die sich auf Grundstücken oder in Gebäuden der Deutschen Telekom AG befinden (jeweils einschließlich Zubehör), die nach diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen sollen, nicht oder nur zusammen mit den Grundstücken oder Gebäuden übertragbar sind, gilt Ziffer 4.2 lit. (c), jedoch nur bezogen auf die fest verbundenen Technischelemente.

#### **4.8 Künftige konzerninterne Lieferungs- und Leistungsbeziehungen**

- (a) Soweit nicht bereits eine anderweitige vertragliche Grundlage für eine derartige künftige Lieferungs- und Leistungserbringung besteht, ist die Deutsche Telekom AG unmittelbar auf Grundlage dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages verpflichtet, mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag die bislang innerhalb der Deutschen Telekom AG für den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME erbrachten Lieferungen und Leistungen zu den in Ziffer 4.8. lit. (c) genannten Konditionen für die T-Mobile Deutschland GmbH zu erbringen.

- (b) Soweit nicht bereits eine anderweitige vertragliche Grundlage für eine derartige künftige Lieferungs- und Leistungserbringung besteht, ist die T-Mobile Deutschland GmbH unmittelbar auf Grundlage dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages verpflichtet, mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag die von dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME bislang innerhalb der Deutschen Telekom AG gegenüber anderen Bereichen und Einheiten erbrachten Lieferungen und Leistungen zu den in Ziffer 4.8. lit. (c) genannten Konditionen für die Deutsche Telekom AG zu erbringen.
- (c) Die Lieferungs- und Leistungserbringung auf Grundlage von Ziffer 4.8 lit. (a) und (b) erfolgt zu marktüblichen Konditionen.
- (d) Insbesondere wird die Deutsche Telekom AG solche Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME als einem steuerlichen Teilbetrieb darstellen, die aber nicht ausschließlich vom neu definierten Geschäftsbereich T-HOME genutzt werden (so genannte Multi-Use-Wirtschaftsgüter), der T-Mobile Deutschland GmbH im erforderlichen Umfang zur langfristigen Nutzung (das heißt grundsätzlich bis zum wirtschaftlichen Verbrauch) überlassen, falls sie nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und deshalb nicht zum Vollzugszeitpunkt auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen; Ziffer 4.8 lit. (c) gilt insoweit entsprechend.
- (e) Die Deutsche Telekom AG und die T-Mobile Deutschland GmbH sind durch die Regelungen in Ziffer 4.8 lit. (a) bis (d) nicht gehindert, zukünftig die Lieferungs- und Leistungsbeziehungen durch gesonderte Verträge zu regeln.
- (f) Ziffer 4.8 lit. (a) bis (e) gilt insbesondere auch für die Gewährung von Nutzungsrechten, einschließlich der Gewährung von Nutzungsrechten durch die T-Mobile Deutschland GmbH an Software, bezüglich derer das Stammrecht zum auszugliedernden Vermögen gehört, und einschließlich der Gewährung von Nutzungsrechten durch die Deutsche Telekom AG an Software, bezüglich derer das Stammrecht nicht zum auszugliedernden Vermögen gehört.

## **5. GEGENLEISTUNG**

### **5.1 Gewährung eines Geschäftsanteils an der T-Mobile Deutschland GmbH**

- (a) Zur Durchführung der Ausgliederung wird die T-Mobile Deutschland GmbH ihr Stammkapital von EUR 520.000.000,00 um EUR 980.000.000,00 auf EUR 1.500.000.000,00 durch Schaffung eines neuen Geschäftsanteils im Nennwert von EUR 980.000.000,00 erhöhen.
- (b) Als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens gewährt die T-Mobile Deutschland GmbH der Deutschen Telekom AG den neuen Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 980.000.000,00.
- (c) Der Geschäftsanteil wird kostenfrei und mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2010 gewährt. Falls sich der Ausgliederungstichtag gemäß Ziffer 8.1 verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung aus dem neuen Geschäftsanteil entsprechend. Der Geschäftsanteil ist in der Gesellschafterliste mit einer eigenen Nummer zu versehen.
- (d) Der Betrag, um den die infolge der Ausgliederung von der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehenden Aktiva die Summe aus den infolge der Ausgliederung von der Deutschen Telekom AG auf die T-Mobile

Deutschland GmbH übergehenden Passiva und der gemäß Ziffer 3.7 lit. (g) infolge der Erfüllungsübernahme zugunsten der Deutschen Telekom AG begründeten Verbindlichkeit den rechnerischen Anteil am Stammkapital des dafür gewährten Geschäftsanteils nach Buchwerten übersteigen, wird der Differenzbetrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 des Handelsgesetzbuches in die Kapitalrücklage der T-Mobile Deutschland GmbH eingestellt.

## **5.2 Besondere Rechte und Vorteile**

- (a) Die T-Mobile Deutschland GmbH gewährt keine Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG; auch Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht vorgesehen.
- (b) Abgesehen von den nachfolgend mitgeteilten Sachverhalten werden keine besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt:
  - (i) Es ist vorgesehen, den Vorsitzenden des „Bereichsvorstands T-HOME“, das Mitglied des Vorstands der Deutschen Telekom AG Niek Jan van Damme, neben seiner Mitgliedschaft im Vorstand der Deutschen Telekom AG, die fortbestehen soll, vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats der T-Mobile Deutschland GmbH, mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 in die Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH zu berufen und dort mit dem Vorsitz zu betrauen.
  - (ii) Es ist vorgesehen, die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH Thomas Berlemann, Thomas Dannenfeldt, Dr. Christian P. Illek und Dr. Bruno Jacobfeuerborn, deren Amt als Geschäftsführer der T-Mobile Deutschland GmbH vereinbarungsgemäß mit Wirksamwerden der Ausgliederung endet, vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats der T-Mobile Deutschland GmbH, im Anschluss an das Wirksamwerden der Ausgliederung wieder in die Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH zu berufen.
  - (iii) Herr Albert Henn, Mitglied der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH, ist mit Wirkung zum 1. Juli 2009 zum Mitglied der Geschäftsführung der Telekom Shop Vertriebsgesellschaft mbH mit Sitz in Bonn bestellt worden.

## **6. FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND MITARBEITERVERTRETUNGEN**

### **6.1 Allgemeines**

- (a) Die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer des von der Ausgliederung erfassten neu definierter Geschäftsbereichs T-HOME ergeben sich aus den §§ 131 Abs. 1, Ziffer 1 und 3, 324 UmwG sowie § 613 a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB.
- (b) Begleitend zu den rechtlichen Folgen bildet der mit den Arbeitnehmersvertretern des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG abgeschlossene Letter of Intent vom 26. Februar 2009 zur Begleitung der Strategie „Konzentrieren und gezielt wachsen“ durch die Sozialpartner (nachfolgend „**LOI One Company**“) ein-



schließlich der Nachträge vom 29. April 2009 und vom 27. August 2009 die Grundlage für die Umsetzung und Begleitung der anstehenden Maßnahmen. Der LOI One Company schafft für den bevorstehenden Umbau sichere Rahmenbedingungen für die Mitarbeiter und das Unternehmen.

## 6.2 Übergang der Arbeitsverhältnisse

- (a) Zum Vollzugszeitpunkt gehen alle in diesem Zeitpunkt bei der Deutschen Telekom AG bestehenden dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse gemäß §§ 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG kraft Gesetzes auf die T-Mobile Deutschland GmbH über. Die T-Mobile Deutschland GmbH tritt nach §§ 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG mit allen Rechten und Pflichten in die Arbeitsverhältnisse der übergehenden Arbeitnehmer ein. Dies bedeutet insbesondere, dass alle bei der Deutschen Telekom AG verbrachten oder anerkannten Zeiten der Betriebszugehörigkeit als bei der T-Mobile Deutschland GmbH verbrachte Zeiten der Betriebszugehörigkeit gelten. Die Parteien gehen davon aus, dass hiervon die in **Anlage 6.2 (a)** aufgeführten Arbeitsverhältnisse erfasst werden.
- (b) Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden unverändert fortgeführt, insbesondere werden laufende Unverfallbarkeitsfristen nicht unterbrochen.
- (c) Die Arbeitnehmer werden gemäß § 613 a Abs. 5 BGB über den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses unterrichtet. Sie können dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß § 613 a Abs. 6 BGB binnen eines Monats ab Zugang dieser Unterrichtung schriftlich widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs bleibt das Arbeitsverhältnis mit der Deutschen Telekom AG bestehen. Jedoch muss ein widersprechender Arbeitnehmer wegen mangelnder Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten mit einer betriebsbedingten Kündigung seines Arbeitsverhältnisses rechnen.

## 6.3 Übergehende Betriebe und Betriebsteile

Die folgenden Betriebe gehen auf die T-Mobile Deutschland GmbH über:

- (i) Aus dem neu definierten Geschäftsbereich T-Home (ohne die Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ („DT GK“); Letztere in dieser Ziffer 6 „**T-HOME DT GK**“):
  - Head Office T-Home,
  - Zentrum Wholesale,
  - Zentrum Mehrwertdienste,
  - Zentrum Informationstechnik,
  - Zentrum Personal, Organisation & Umweltschutz.
- (ii) Aus dem Bereich T-HOME DT GK:
  - Sales & Service Management Nord,
  - Sales & Service Management Nordost,

Sales & Service Management West,

Sales & Service Management Mitte,

Sales & Service Management Südwest,

Sales & Service Management Süd,

Zentraler Betrieb Marketing & Produktmanagement / Human Resources Management / Telecommunications Operations.

Sämtliche Betriebe sind im Rahmen eines Zuordnungstarifvertrages gebildet, wodurch insbesondere selbständige Betriebsteile jeweils einem der genannten Hauptbetriebe zugeordnet sind.

#### **6.4 Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen**

- (a) Bei der Ausgliederung werden für den neu definierten Geschäftsbereich T-HOME gemäß § 613 a Abs. 1 Satz 3 BGB die Tarifverträge der Deutschen Telekom AG durch die Tarifverträge der T-Mobile Deutschland GmbH abgelöst. Gemäß der im LOI One Company (dort C I 3) abgegebenen Zusage soll der Betriebsübergang jedoch kollektivrechtlich durch Abschluss von entsprechenden Tarifverträgen begleitet werden. Ziel dieser Tarifvereinbarungen ist eine Harmonisierung der unterschiedlichen Ausgangstarifverträge und damit einhergehender Arbeitsbedingungen, um ein Zusammenwachsen des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME und der T-Mobile Deutschland GmbH personalpolitisch zu unterstützen. Hiermit soll zugleich die im Rahmen der Tarifrunde 2008 der T-Mobile Deutschland GmbH vereinbarte Verhandlungszusage zur Einführung einer neuen Entgeltsystematik mit ver.di umgesetzt werden. Die Umstellung beziehungsweise Harmonisierung der Ausgangstarifverträge erfolgt unter Beachtung der im LOI One Company vereinbarten Sicherungsregelungen. Vorhandene Tarifniveaus werden hierbei in Summe nicht unterschritten. Die Umstellungen beziehungsweise Harmonisierungen erfolgen kostenneutral. Sofern bei nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern tarifliche Regelungen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel gelten, entscheidet die arbeitsvertragliche Bezugnahme auf die jeweiligen Tarifverträge darüber, welche Tarifverträge Anwendung finden.
- (b) Die in den Betrieben des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME bestehenden Betriebsvereinbarungen gehen unter der Voraussetzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH über, dass die Betriebsidentität gewahrt bleibt, keine tarifvertragliche Sperrwirkung durch §§ 77 Abs. 3, 87 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes (nachfolgend „**BetrVG**“) eintritt und keine Ablösung durch bestehende Kollektivregelungen in den aufnehmenden Bereichen erfolgt. Die für die Betriebe des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME geltenden Gesamtbetriebsvereinbarungen gelten unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen als Betriebsvereinbarungen weiter. Auf die Anwendung von Konzernbetriebsvereinbarungen hat die Ausgliederung keine Auswirkung. Endet infolge der Integration in bestehende Betriebe oder Infolge der Neugründung von Betrieben die Identität des vor der Ausgliederung bestehenden Betriebes, gelten die Rechte und Pflichten solange individualrechtlich weiter, wie sie nicht durch eine im aufnehmenden Betrieb bestehende oder neu vereinbarte Betriebsvereinbarung abgelöst werden.

## **6.5 Haftung**

Die T-Mobile Deutschland GmbH haftet für alle, auch rückständige Verbindlichkeiten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen. Für Verbindlichkeiten, die vor dem Vollzugszeitpunkt begründet worden sind, haftet neben der T-Mobile Deutschland GmbH die Deutsche Telekom AG als Gesamtschuldner, wenn die Verbindlichkeiten vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzugszeitpunkt fällig und daraus Ansprüche gegen die Deutsche Telekom AG in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind (das sind: (a) rechtskräftig festgestellte Ansprüche, (b) Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden oder (c) Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind) oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Für vor dem Vollzugszeitpunkt begründete Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes beträgt die Frist nach dem vorhergehenden Satz zehn Jahre.

## **6.6 Kündigungen und tarifvertraglicher Kündigungsschutz**

- (a) Arbeitgeberseitige Kündigungen wegen der Ausgliederung sind gemäß §§ 613 a Abs. 4 BGB, 324 UmwG unzulässig. Arbeitgeberseitige Kündigungen aus anderen Gründen bleiben möglich. Nach Maßgabe des § 323 UmwG verschlechtert sich aufgrund der Ausgliederung die kündigungsrechtliche Stellung der Arbeitnehmer für die Dauer von zwei Jahren ab dem Vollzugszeitpunkt nicht.
- (b) Den in die T-Mobile Deutschland GmbH wechselnden Arbeitnehmern bleibt der für diese jeweils in der Deutschen Telekom AG bestehende tarifliche Kündigungsverzicht in der T-Mobile Deutschland GmbH erhalten. Darüber hinaus ist für T-Mobile Deutschland GmbH ein tarifvertraglicher Kündigungsverzicht bis zum 31. Dezember 2010 vereinbart worden.

## **6.7 Vorgesehene Maßnahmen**

Im Rahmen der Ausgliederung ist geplant, die unter Ziffer 6.3 aufgeführten Betriebe und die Betriebe der T-Mobile Deutschland GmbH neu zu strukturieren. Soweit hierbei bisherige Betriebsstrukturen verloren gehen, die zum Verlust des Betriebsratsmandats führen, kommen die im LOI One Company geregelten Sicherungen zur Anwendung. Über die Bildung der neuen Betriebsstrukturen und die Überführung der Mitarbeiter in die neu gebildeten Betriebe werden Interessenausgleichsverhandlungen mit dem Konzernbetriebsrat der Deutschen Telekom AG geführt.

Es ist geplant, zeitnah nach der Eintragung der Ausgliederung eine integrierte Sales & Service Einheit für das deutsche Festnetz- und Mobilfunkgeschäft zu schaffen. Dies soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass die notwendigen Sales & Service Steuerungseinheiten (ca. 720 Full Time Equivalents) von der Deutsche Telekom Kundenservice GmbH auf die T-Mobile Deutschland GmbH übertragen werden. Des Weiteren ist beabsichtigt, den Kundenservice des heutigen Bereichs T-HOME DT GK im Nachgang zur Ausgliederung aus der T-Mobile Deutschland GmbH in die Deutsche Telekom Kundenservice GmbH zu überführen. Voraussetzung für die Überführung in die Deutsche Telekom Kundenservice GmbH ist, dass zu diesem Zeitpunkt auch die hierzu erforderlichen IT- bzw. Prozessmaßnahmen sowohl für das AGB- als auch für das Individualgeschäft von Geschäftskunden geschaffen worden sind. Die

Überführung soll unmittelbar nach Vorliegen dieser Voraussetzungen erfolgen. Die dazu erforderlichen Veränderungen werden quartalsmäßig überprüft. Finaler Überprüfungstermin für die Umsetzung und das Vorliegen der Überführungsvoraussetzungen ist der 30. Juni 2011.

## **6.8 Mitarbeitervertretungen**

- (a) Amt und Mandat der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats (GBR) des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME und des Gesamtbetriebsrats T-Home DT GK enden mit dem Vollzugszeitpunkt.
- (b) Die in den Betrieben des neu definierten Geschäftsbereichs T-HOME gewählten Betriebsräte nehmen anlässlich der Ausgliederung ihr Mandat weiter wahr, soweit die Struktur des jeweiligen Betriebes unverändert bleibt. Kommt es zu Veränderungen in der Betriebsstruktur, gelten die betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Übergangsmandat nach § 21 a BetrVG. Erlöschen infolge dessen Betriebsratsmandate, kommen die im LOI One Company (dort C II) vereinbarten Sicherungsregelungen zur Anwendung.
- (c) Die Konzernbetriebsvereinbarung über die Bildung und Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats (nachfolgend „KBR“) im Konzern Deutsche Telekom in der Fassung vom 22. Juni 2007 wird überprüft und erforderliche Anpassungen werden mit dem KBR verhandelt. Die Vertretung aller Mitarbeiter des neu definierten Geschäftsbereichs T-Home und der T-Mobile Deutschland GmbH durch den KBR ist weiterhin gewährleistet.
- (d) Soweit zur Sicherung einer effektiven betrieblichen Mitbestimmungsstruktur erforderlich, werden mit ver.di Verhandlungen über eine Anpassung der derzeit bestehenden betrieblichen Mitbestimmungsstruktur vorgenommen.
- (e) Aufgrund der Ausgliederung ergeben sich für den Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG keine Veränderungen. Sollte unter den Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergeht, ein Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG sein, wird das Aufsichtsratsamt nicht berührt. Die auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergegangenen Arbeitnehmer sind auch in Zukunft bei Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG unter denselben Bedingungen wie bisher aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (f) Der Aufsichtsrat der T-Mobile Deutschland GmbH wird aufgrund der zu erwartenden Mitarbeiterzahl nach Wirksamwerden der Ausgliederung mit 20 Mitgliedern besetzt.
- (g) Die Regelungen betreffend den durch Vereinbarung vom 21. April 2004 in der Deutschen Telekom gebildeten Europäischen Betriebsrats (EBR) bleiben durch die Ausgliederung unberührt.

## **7. BEAMTENVERHÄLTNISSE**

### **7.1 Folgen der Ausgliederung für die Beamten**

- (a) Neben den Arbeitsverhältnissen bestehen noch etwa 8.992 Dienstverhältnisse zu Beamten, die dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnen sind. Diese Beamten gehören dienstrechtlich zur Deutschen Telekom AG. Aus Gründen des öffentlichen Dienstrechts bestehen insoweit Sonderregelungen;

das Dienstverhältnis geht nicht nach § 613 a BGB über. Von diesen Beamten sind knapp 5.132 beurlaubte Beamte im Sinne des § 4 Abs. 3 des Postpersonalrechtsgesetzes (so genannte Insichbeurlaubte Beamte).

- (b) Den im neu definierten Geschäftsbereich T-HOME tätigen Beamten wird zum Zeitpunkt des Wechsels in die T-Mobile Deutschland GmbH eine Beurlaubung nach § 13 der Sonderurlaubsverordnung zur T-Mobile Deutschland GmbH angeboten oder es werden ihnen – wegen eines dringenden betrieblichen und/oder personalwirtschaftlichen Interesses der T-Mobile Deutschland GmbH – gemäß § 4 Abs. 4 des Postpersonalrechtsgesetzes entsprechende Tätigkeiten zugewiesen. Bei einer Beurlaubung ruht das Beamtenverhältnis zur Deutschen Telekom AG und der Beamte geht mit der T-Mobile Deutschland GmbH ein Arbeitsverhältnis ein. Bei der Zuweisung bliebe der Beamte dienstrechtlich der Deutschen Telekom AG unterstellt und würde von dieser seine Bezüge ausgezahlt bekommen, jedoch wäre die T-Mobile Deutschland GmbH zur Erteilung von Anordnungen befugt, soweit die Tätigkeit im Unternehmen es erfordert.
- (c) Die T-Mobile Deutschland GmbH verpflichtet sich, allen aktiven und/oder insichbeurlaubten (bzw. sich in Elternzeit sowie in Beurlaubung ohne Bezüge befindenden) Beamten aus dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME ein Angebot zur Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis zu unterbreiten oder sie im Wege der Zuweisung zu beschäftigen. Die Deutsche Telekom AG ist verpflichtet, sofern im neu definierten Geschäftsbereich T-HOME tätige Beamte nicht zur T-Mobile Deutschland GmbH beurlaubt werden, diesen im Rahmen des § 4 Abs. 4 des Postpersonalrechtsgesetzes entsprechende Tätigkeiten bei der T-Mobile Deutschland GmbH zuzuweisen.
- (d) Die T-Mobile Deutschland GmbH verpflichtet sich, Beamte auch im Wege der Zuweisung für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu übernehmen. Die weiteren Modalitäten der Zuweisung wie beispielsweise Abrechnungs- und Zahlungsverfahren bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

## **7.2 Regelungen zur Beurlaubung und Zuweisung**

- (a) Die T-Mobile Deutschland GmbH verpflichtet sich
  - (i) der Deutschen Telekom AG für alle Beamten, die von dort zur Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit zur T-Mobile Deutschland GmbH beurlaubt sind, den Versorgungsbeitrag von derzeit 33 % der fiktiven ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Beamten einschließlich anteiliger Sonderzahlung in der für Beamte der Deutschen Telekom AG jeweils geltenden Höhe (zurzeit gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes 30 % der fiktiven ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Beamten einschließlich anteiliger Sonderzahlung zuzüglich 3 % Ausgleichsbeitrag Bundespensionsservice für Post und Telekommunikation = insgesamt 33 %) zu zahlen,
  - (ii) eine globale Übernahmeerklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass im Falle des Ausscheidens der Beamten ohne Versorgung die Nachversicherungsbeiträge für die Zeit der Beurlaubung und daraus resultierender Mehraufwendungen gezahlt werden,

- (iii) eine Beihilfeablöseversicherung zur Deckung der bisherigen Beihilfeansprüche der beurlaubten Beamten abzuschließen bzw. die der Beihilfen entsprechenden Leistungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu gewähren
  - und
  - (iv) zur Sicherung der Sozialversicherungsfreiheit den beurlaubten Beamten einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Höhe des Vom-hundert-Satzes zu gewähren, der im Falle der Dienstunfähigkeit eines Bundesbeamten für die Bemessung des fortzuzahlenden Grundgehaltes maßgebend ist.
- (b) Für Beamte, die im Wege der Zuweisung Tätigkeiten bei der T-Mobile Deutschland GmbH verrichten, verpflichtet sich die T-Mobile Deutschland GmbH zur Erstattung der Kosten an die Deutsche Telekom AG (Bruttobezüge zuzüglich 45,34 %). Die weiteren Modalitäten der Zuweisung wie beispielsweise Abrechnungs- und Zahlungsverfahren bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

## **8. SONSTIGES**

### **8.1 Stichtagsänderung**

Falls die Ausgliederung nicht bis zum 31. Dezember 2010 in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG eingetragen worden ist, gilt abweichend von Ziffer 2.2 lit. (b) der Beginn des 1. Januar 2011 als Ausgliederungsstichtag. In diesem Fall wird der Ausgliederung die auf den 31. Dezember 2010 aufzustellende Bilanz der Deutschen Telekom AG als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Dezember des Folgejahres hinaus, verschieben sich der Ausgliederungsstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr. Entsprechendes gilt für den steuerlichen Übertragungsstichtag im Sinne der Ziffer 2.2 lit. (c). Soweit in diesem Ausgliederungsvertrag auf Ziffer 2.2 lit. (b) verwiesen wird, ist diese Ziffer 8.1 zu berücksichtigen.

### **8.2 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (a) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (b) Gerichtsstand ist Bonn.

### **8.3 Kosten und Steuern**

- (a) Die durch den Abschluss dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages und seine Ausführung entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten der Vorbereitung dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages, insbesondere Beratungs- und Notarkosten, der im Zusammenhang mit der Ausgliederung und Übernahme erfolgten Wirtschaftsprüferdienstleistungen sowie der diesbezüglichen verbindlichen Auskunft) sowie etwaige bei seiner Durchführung anfallende Steuern tragen die T-Mobile Deutschland GmbH und die Deutsche Telekom AG jeweils zur Hälfte.

- (b) Die Kosten der Kapitalerhöhung bei der T-Mobile Deutschland GmbH werden von der T-Mobile Deutschland GmbH getragen. Die Kosten der jeweiligen Anteilseignerversammlung und die Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung ins Handelsregister trägt jede Partei selbst.

#### **8.4 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages unwirksam, undurchführbar oder nicht in das Handelsregister eintragungsfähig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder nicht in das Handelsregister eintragungsfähigen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll diejenige Bestimmung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Abschluss dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages beabsichtigt haben oder hätten, hätten sie die Frage bedacht.

#### **8.5 Wirksamwerden, Anmeldung**

- (a) Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und die Gesellschafterversammlung der T-Mobile Deutschland GmbH zugestimmt haben. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Eintragung in das Handelsregister der Deutschen Telekom AG. Diese darf erst erfolgen, nachdem die Eintragung in das Handelsregister der T-Mobile Deutschland GmbH erfolgt ist.
- (b) Die Anmeldung zum Handelsregister der Deutschen Telekom AG darf erst nach dem 31. Dezember 2009 und auch erst nach Vorlage der für die Anmeldung erforderlichen Schlussbilanz erfolgen.

#### **8.6 Anlagen**

Die Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.“

Die vorstehend im Wortlaut wiedergegebenen Ziffern 1 bis 8 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages enthalten dessen wesentlichen Inhalt. Ihre Regelungen werden um Anlagen ergänzt, die Vertragsbestandteil sind. Die Anlagen zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag haben den folgenden wesentlichen Inhalt (die Angaben sind teilweise um einen Hinweis zum unmittelbaren Kontext ergänzt, in dem die betreffende Anlage im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag genannt wird; die Ziffern der Anlagen entsprechen den Ziffern des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages, in denen die Anlage zum ersten Mal in Bezug genommen ist):

- Anlage 3.1 (a) enthält eine Pro-Forma-Bilanz zum 1. Juli 2009, in der die Aktiva und Passiva des ausgliedernden Vermögens in seinem Bestand zum 1. Juli 2009 indikativ dargestellt sind.
- Anlage 3.1 (e) führt Kontraktnummern (von Finanzierungsverträgen) auf. Die T-Mobile Deutschland GmbH verpflichtet sich im Innenverhältnis zur Deutschen Telekom AG und mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag, die Verbindlichkeiten der Deutschen Telekom AG aus denjenigen Verträgen zu erfüllen, denen im „Integrierten Treasury System“ („ITS“) die in Anlage 3.1 (e) aufgeführten Kontraktnummern zugewiesen sind.
- Anlage 3.2 (b) (i) führt (bezeichnet u.a. nach Kurzname und Langname) selbst erstellte und fremd erstellte netzspezifische Software auf. Die Rechte an, auf

und aus dieser Software gehören zum auszugliedernden Vermögen, jedoch mit der Einschränkung, dass, soweit Nutzungsrechte auf Technischelemente des Festnetzes (wie in Ziffer 3.3 lit. (b) des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages definiert) beschränkt sind, ausschließlich diese, auf Technischelemente des Festnetzes beschränkten Nutzungsrechte von Ziffer 3.2 lit. (b) (i) und (ii) des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages erfasst werden, also Nutzungsrechte bezüglich derselben Software, die auf andere Technischelemente, insbesondere auf Technischelemente des „Telekom Global Network“ („TGN“), beschränkt sind, nicht von Ziffer 3.2 lit. (b) (i) und (ii) des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages erfasst werden.

- Anlage 3.2 (b) (iii) (X) enthält eine nähere Definition der Mehrwertdienste.
- Anlage 3.2 (b) (iii) (Y) führt (bezeichnet u.a. nach Kurzname und Langname) selbst erstellte und fremd erstellte Software auf, die spezifisch ist für die Dienstproduktion der Mehrwertdienste. Die Rechte an, auf und aus dieser Software gehören zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.2 (b) (iv) führt (bezeichnet u.a. nach Kurzname und Langname) nicht netzspezifische, Geschäftsprozesse unterstützende Software auf. Die Rechte an, auf und aus dieser Software gehören zum auszugliedernden Vermögen. Die Verträge zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, die die Bereitstellung und die den Betrieb von in Anlage 3.2 (b) (iv) aufgeführter Software zum Gegenstand haben, gehören ebenfalls zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.2 (e) (i) führt (bezeichnet nach Kundennummern beziehungsweise Vertragsnummern aus dem System „Carrier-Datenmanagement“ („CADAM“)) Kunden aus dem Geschäft mit nationalen leitungsbasierten Produkten auf. Diese Kunden sind Teil des Kundenstamms, der zum auszugliedernden Vermögen gehört. Verträge mit diesen Kunden, die nationale leitungsbasierte Produkte zum Gegenstand haben, gehören ebenfalls zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.2 (e) (ii) führt (bezeichnet nach den vom „Termin Erinnerungs-System“ („TESY“) generierten Kundennummern) Kunden aus dem Geschäft mit nicht-leitungsbasierten Produkten auf. Diese Kunden sind Teil des Kundenstamms, der zum auszugliedernden Vermögen gehört. Verträge mit den in Anlage 3.2 (e) (ii) aufgeführten Kunden, die nicht-leitungsbasierte Produkte zum Gegenstand haben, gehören ebenfalls zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.2 (e) (iv) (X) führt (bezeichnet nach Kundennummern aus dem System „AutoKundePro“) Kunden auf, die zum Kundenstamm der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ gehören. Dieser Kundenstamm gehört zum auszugliedernden Vermögen. Verträge der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ mit diesen Kunden gehören ebenfalls zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.2 (e) (iv) (Y) führt (bezeichnet nach Kundennummern aus dem System „AutoKundePro“) Kunden auf, die zum Kundenstamm betreffend das AGB-Netzgeschäft gehören, das aus Kunden besteht, die auch Kunden der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main sind. Dieser Kundenstamm gehört zum auszugliedernden Vermögen. Verträge der Geschäftseinheit „Geschäftskunden“ mit diesen Kunden gehören ebenfalls zum auszugliedernden Vermögen.



- Anlage 3.2 (e) (iv) (Z) führt diejenigen Artikel- und Leistungsnummern (AL-Nummern), wie sie in der Deutsche Telekom-eigenen Fernmeldegebührendatei bestimmt sind, betreffend die Erbringung von Leistungen auf, durch die sich das AGB-Netzgeschäft definiert.
- Anlage 3.2 (f) (ii) führt (bezeichnet u.a. nach Kurzname und Langname) Software auf. Die Rechte an, auf und aus dieser Software gehören nicht zum auszugliedernden Vermögen. Verträge, die die Rechte an, auf oder aus dieser Software zum Gegenstand haben gehören ebenfalls nicht zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.3 (b) (ii) führt (bezeichnet nach Adresse) zum Festnetz und damit zum auszugliedernden Vermögen gehörende Hauptverteiler auf.
- Anlage 3.3 (b) (viii) führt (bezeichnet nach Standort und Regalplatz) die dem „Telekom Global Network“ („TGN“) zuzuordnenden technischen Anlagen und Maschinen auf. Diese gehören nicht zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.3 (b) (ix) führt (bezeichnet nach SAP-Bestellnummer, Inventarnummer und Anlagennummer) dem Bereich „Produkte & Innovation“ („P & I“) zuzuordnende technische Anlagen und Maschinen auf. Diese gehören nicht zum auszugliedernden Vermögen.
- Anlage 3.3 (f) führt nach Anlageklassen definiert Vermögensgegenstände auf, die, soweit sie nicht dem „Telekom Global Network“ („TGN“) oder dem Bereich „Produkte & Innovation“ („P & I“) zuzuordnen sind, zum auszugliedernden Vermögen gehören (Bestandteile des Festnetzes und der so genannten Netzperipherie).
- Anlage 3.4 führt zum auszugliedernden Vermögen gehörende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und grundbuchliche Rechte zugunsten der Deutschen Telekom AG oder einer ihrer Rechtsvorgänger und (bezeichnet, soweit vorhanden, u.a. nach Grundbuchamt, Grundbuch, Gemarkung, Flur und Flurstück) damit belastete Grundstücke und Gebäude auf.
- Anlage 3.5 führt (bezeichnet nach Firma, Sitz, Registergericht und Handelsregister-Nummer) Gesellschaften und die prozentuale Höhe der Beteiligung der Deutschen Telekom AG an diesen Gesellschaften auf. Die von der Deutschen Telekom AG gehaltenen Anteile und Beteiligungen an diesen Gesellschaften gehören zum auszugliedernden Vermögen. Beherrschungsverträge, Ergebnisabführungsverträge sowie Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge, die zwischen der Deutschen Telekom AG und den in Anlage 3.5 aufgeführten Gesellschaften bestehen, gehören hingegen nicht zum auszugliedernden Vermögen. Anteile und Beteiligungen an anderen als den von Anlage 3.5 erfassten Gesellschaften gehören nicht zum auszugliedernden Vermögen, sofern sich aus Ziffer 4.2 lit. (b) des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages nichts anderes ergibt.
- Anlage 3.6 (b) führt (bezeichnet nach Kreditinstitut und Kontonummer) Konten auf, hinsichtlich derer die Rechte und Pflichten aus den Bank- und Kontoverträgen zum auszugliedernden Vermögen gehören.
- Anlage 3.8 (a) führt (bezeichnet nach Personalnummern des SAP Systems (P91), Mandant 200 der Deutschen Telekom AG) von der T-Mobile Deutschland GmbH übernommene Arbeitnehmer mit Leistungen der betrieblichen Altersvor-

sorge auf. Die Deutsche Telekom AG wird für die bis zum Ausgliederungstichtag erdienten Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für die von der T-Mobile Deutschland GmbH gemäß der Anlage 3.8 (a) übernommenen Arbeitnehmer an die T-Mobile Deutschland GmbH Vermögenswerte in Höhe der Verpflichtungen der Defined Benefit Obligation (DBO) nach IAS 19 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 ermittelten Pensionsrückstellungen im Wege der konzernüblichen Verrechnung übertragen.

- Anlage 3.9 (e) (i) führt (bezeichnet nach Vertragsnummern, unter denen sie u.a. im zentralen SAP-System der Deutschen Telekom AG oder im Zentralen SAP-System der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main abgelegt sind) zum auszugliedernden Vermögen gehörende Einkaufsverträge mit konzernexternen Dritten auf. Zum auszugliedernden Vermögen gehören auch die auf Grundlage dieser Einkaufsverträge abgeschlossenen Einzelverträge und erfolgten Einzelabrufe.
- Anlage 3.9 (e) (ii) führt (bezeichnet nach Vertragsnummern, unter denen sie u.a. im zentralen SAP-System der Deutschen Telekom AG oder im Zentralen SAP-System der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main abgelegt sind) zum auszugliedernden Vermögen gehörende Einkaufsverträge mit verbundenen Unternehmen auf. Zum auszugliedernden Vermögen gehören auch die auf Grundlage dieser Einkaufsverträge abgeschlossenen Einzelverträge und erfolgten Einzelabrufe.
- Anlage 3.9 (e) (iii) führt die zum auszugliedernden Vermögen gehörenden Sportmarketing-Verträge, spezifiziert mittels allgemeiner Umschreibung und teilweise zusätzlich durch namentliche Bezeichnung der Vertragspartner, auf. Hierzu gehören Verträge über Bewegtbildrechte und Produktion/ Einspeisung/Lizenzierung von Content und Marken im Bereich Sport/Fußball, insbesondere: Verträge über die audiovisuellen Verwertungsrechte an der Bundesliga im Bereich IPTV und Mobilfunk (DFL, dem Liga-Fußballverband e.V. (Liga-verband)), Verträge zur Auftragsproduktion, Einspeisung und Lizenzierung mit der Constantin Medien AG. Hierzu gehören ferner Verträge mit in der Anlage 3.9 (e) (iii) (in der zweiten Tabelle) namentlich aufgeführten Vereinen/Clubs, die die technische Realisierung einer Shared Plattform und eines vereinsspezifischen Frontends zum Gegenstand haben, womit die Vereine/Clubs ihren Fans kostenpflichtige Bewegtbildinhalte zur Verfügung stellen können (die Dienstleistung der Deutschen Telekom AG schließt dabei auch die Beistellung von zugehörigen (Bewegtbild-)Produktionen, das Streaming, das Hosting und das Billing ein). Hierzu gehören schließlich Verträge, die sich auf Sport-/Fußballsponsoring und Verwertungsrechte beziehen, insbesondere Verträge im Bereich Fußball mit den Verbänden (DFB/DFL) und den Vereinen/Clubs, sowie Verträge, die mit Testimonials geschlossen werden, und Verträge, die mit Vermarktern geschlossen werden z.B. für Bands, Hospitality oder Sponsoringrechte (beispielsweise mit Infront, Sportfive, IMG, Kentaro), insbesondere diesbezügliche Verträge mit den in der Anlage 3.9 (e) (iii) (in der dritten Tabelle) namentlich Aufgeführten.
- Anlage 3.9 (e) (iv) führt (bezeichnet nach Vertragspartner beziehungsweise Vertragsart aus dem T-Online Vertragsarchiv („TOVA“) und physischen Archiven) zum auszugliedernden Vermögen gehörende Verträge über Rechte zur linearen Übertragung von Film- und Fernsehprodukten auf. Andere als die in Anlage 3.9 (e) (iii) aufgeführten Sportmarketing-Verträge gehören nicht zum auszugliedernden Vermögen.

- Anlage 3.9 (h) führt (bezeichnet nach Aktenzeichen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post/Bundesnetzagentur und gegebenenfalls des Verwaltungsgerichts beziehungsweise nach Aktenzeichen und Gericht) auf Gegenstände des auszugliedernden Vermögens bezogene oder sonst dem neu definierten Geschäftsbereich T-HOME zuzuordnende Gerichts- und Verwaltungsverfahren auf.
- Anlage 3.9 (j) (v) führt (bezeichnet nach Vertragsnummern, unter denen sie u.a. im zentralen SAP-System der Deutschen Telekom AG oder im Zentralen SAP-System der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main abgelegt sind) nicht zum auszugliedernden Vermögen gehörende Einkaufsverträge mit konzernexternen Dritten auf. Nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören auch die auf Grundlage dieser Einkaufsverträge abgeschlossenen Einzelverträge und erfolgten Einzelabrufe, soweit diese nicht in Ziffer 3.9 lit. (e) (i) des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet sind.
- Anlage 3.9 (j) (vi) führt (bezeichnet nach Vertragsnummern, unter denen sie u.a. im zentralen SAP-System der Deutschen Telekom AG oder im Zentralen SAP-System der T-Systems Enterprise Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main abgelegt sind) nicht zum auszugliedernden Vermögen gehörende Einkaufsverträge mit verbundenen Unternehmen auf. Nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören auch die auf Grundlage dieser Einkaufsverträge abgeschlossenen Einzelverträge und erfolgten Einzelabrufe, soweit diese nicht in Ziffer 3.9 lit. (e) (i) des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet sind.
- Anlage 4.6 (d) führt (bezeichnet u.a. nach Anspruch, Grundbuch, Grundbuchblatt, Flur und Flurstück) durch Vormerkung gesicherten Ansprüche auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf, die die Deutsche Telekom an die dies annehmende T-Mobile Deutschland GmbH abtritt.
- Anlage 4.7 (d) (i) führt (bezeichnet nach Adresse) Grundstücke und Gebäude auf. Die Deutsche Telekom AG ist verpflichtet, an den im Eigentum oder Erbaurecht der Deutschen Telekom AG stehenden und in Anlage 4.7 (d) (i) aufgeführten Grundstücken und Gebäuden, auf denen oder in denen sich Hauptverteiler befinden, zugunsten der T-Mobile Deutschland GmbH beschränkt persönliche Dienstbarkeiten über die Berechtigung zur Nutzung der Grundstücke und Gebäude für den Betrieb von Hauptverteilern zu bestellen, und zwar mit dem in Anlage 4.7 (d) (ii) angeführten Inhalt.
- Anlage 4.7 (d) (ii) enthält ein Muster für den Inhalt einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit. Das Muster für den Inhalt einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit hat folgenden Wortlaut:

„Dienstbarkeitsvereinbarung

1. Dienstbarkeiten

Zu Lasten des Grundstücks [Grundbuch, Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück ergänzen] und zu Gunsten der T-Mobile Deutschland GmbH bewilligen und beantragen die Deutsche Telekom AG (Eigentümer) und die T-Mobile Deutschland GmbH (Berechtigter) die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit („Dienstbarkeit“) wie folgt:

## 1.1 Nutzungsdienstbarkeit

Die T-Mobile Deutschland GmbH ist berechtigt, selbst oder durch Dritte, die in der Anlage 1 näher bezeichneten Räume und sonstigen Gebäudeflächen („Technikflächen“) für die Dauer des Betriebs des nationalen Telekommunikationsfestnetzes ausschließlich zu nutzen, soweit dies erforderlich ist, um dort Hauptverteiler, Vermittlungsstellen oder vergleichbare Einrichtungen zu betreiben und die dafür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen in diesen Räumen und Flächen zu unterhalten.

## 1.2 Bau- und Benutzungsbeschränkungsdienstbarkeit

Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstücks ist grundsätzlich berechtigt, jegliche bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen vorzunehmen. Dabei gelten folgende Einschränkungen:

Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstücks kann bauliche Veränderungen des auf dem Grundstück aufstehenden Gebäudes, die den Betrieb der Einrichtungen gem. Ziff. 1.1 des Berechtigten (einschließlich der Benutzung der hierzu erforderlichen Kabel oder Leitungen) beeinträchtigen oder stören können, nur vornehmen, wenn er dies vor ihrer Durchführung dem Berechtigten schriftlich anzeigt, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist. Die Durchführung von baulichen Veränderungen, die Eingriffe in die statische Konstruktion des Gebäudes erfordern, können vom Eigentümer nur unter Vorlage von Plänen mit schriftlicher Zustimmung des Berechtigten vorgenommen werden. Der Berechtigte kann baulichen Veränderungen i. S. d. Absatzes nur widersprechen bzw. die Zustimmung verweigern, wenn durch diese Maßnahmen die Einrichtungen gem. Ziff. 1.1 (einschließlich der Benutzung der hierfür erforderlichen Kabel und Leitungen) wahrscheinlich gestört oder beeinträchtigt werden und der Eigentümer auf eine solche entsprechende schriftliche Mitteilung des Berechtigten nicht die schriftliche Erklärung abgibt, dem Berechtigten etwaige, von dem Eigentümer durch die baulichen Maßnahmen verursachte Schäden zu ersetzen. Die Ausführung der baulichen Veränderungen gilt als erlaubt, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem er die entsprechende Mitteilung des Eigentümers über die geplanten baulichen Veränderungen nach Satz 1 dieses Absatzes erhalten hat, der Ausführung schriftlich widersprochen hat. Für die Dauer von baulichen Veränderungen des Grundstücks oder des Gebäudes stellt der Eigentümer die Aufrechterhaltung der Nutzungsmöglichkeit durch den Berechtigten sicher.

## 2. Nebenrechte

Die vorstehenden Rechte gemäß Ziff. 1 schließen folgende Rechte ein:

### 2.1 Kabel- und Leitungsrecht

Der Berechtigte darf die für seinen Betrieb gemäß Ziff. 1 erforderlichen Kabel und Leitungen außerhalb des Gebäudes und innerhalb des Gebäudes soweit erforderlich verlegen und soweit vorhanden halten und belassen.

Auf dem Grund und Boden dürfen außerhalb des jeweiligen Gebäudes über/unter und in unmittelbarer Nähe (mindestens 50 cm beiderseits der Leitungen) ohne Zustimmung des Berechtigten keine Einwirkungen vorgenommen werden (Baumbepflanzungen, tiefwurzelnde Sträucher, Zäune, Auslegen von

Drainagerohren, Herstellung von Entwässerungsgräben usw.), durch die die außerhalb des Gebäudes liegenden Kabel oder Leitungen beeinträchtigt, gefährdet oder beschädigt werden könnten.

## 2.2 Erneuerungs-/Änderungs-/Ersetzungs-/Entfernungs-/Erweiterungsrecht

Der Berechtigte darf alle Anlagen und Einrichtungen gemäß Ziff. 1 sowie Kabel und Leitungen gemäß Ziff. 2.1 erneuern, ändern, ersetzen, entfernen oder erweitern, insbesondere instandsetzen/-halten, um diese z.B. dem technischen Fortschritt anzupassen. Der Berechtigte darf weiterhin die vorgenannten Einrichtungen und Anlagen abbauen und entfernen.

## 2.3 Mitbenutzungsrecht

Der Berechtigte darf die (auch) der Ver- oder Entsorgung der Einrichtungen gem. Ziff. 1 dienenden, dem Eigentümer gehörenden Ver- oder Versorgungsanlagen (gemeinsame Haustechnik, Energieversorgung, Kühlung) mitbenutzen (Mitbenutzungsrecht); an den Kosten der Er-, Instand-, Unterhaltung, Ersetzung sowie der Instandsetzung dieser Ver- und Versorgungseinrichtungen beteiligt sich der Berechtigte entsprechend seinen Nutzungsanteilen im Gebäude, soweit der Eigentümer und der Berechtigte darüber nicht andere Vereinbarungen getroffen haben.

## 2.4 Betretungsrecht/Aufgrabungsrecht

Dem Berechtigten ist es jederzeit gestattet, das belastete Grundstück und Gebäude – auch durch beauftragte Dritte – zum Zwecke der Inspektion, Wartung oder Vornahme von Reparaturen und Änderungs-, Ersetzungs- oder Erneuerungsarbeiten und sonstigen Arbeiten an den vom Berechtigten betriebenen Anlagen, Kabeln und Leitungen – nach vorheriger Abstimmung mit den übrigen Nutzern des belasteten Grundstücks, sofern keine Gefahr im Verzug ist – und unter gebotener Rücksichtnahme auf die übrigen Nutzer des Grundstücks oder Gebäudes zu betreten oder aufzugraben. Der vorher bestehende Zustand ist auf Kosten des Berechtigten wieder herzustellen; ein etwaiger durch die Arbeiten des Berechtigten verursachter Schaden bei dem jeweiligen Eigentümer und/oder den übrigen Nutzern des belasteten Grundstücks oder Gebäudes ist auszugleichen.

Die dem Berechtigten nach dieser Regelung gestatteten Maßnahmen erfolgen auf Risiko und Kosten des Berechtigten. Bauliche Maßnahmen nach dieser Ziffer 2.4 sind mit dem jeweiligen Eigentümer vor Beginn der Maßnahme rechtzeitig abzustimmen. Zur Verantwortungs- und Risikosphäre des Berechtigten gehört auch die Einholung und Beachtung etwaiger behördlicher Genehmigungen und baupolizeilicher Vorschriften. Der Berechtigte haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung und/oder dem Betrieb der von ihm oder auf seinen Wunsch von einem Dritten geschaffenen Einrichtungen entstehen und hat den jeweiligen Eigentümer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## 3. Instandhaltung/Instandsetzung

Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Ziff. 2.2 und Tragung der damit verbundenen Kosten selbst obliegt dem Berechtigten allein.

#### 4. Untergang oder Abriss der Gebäude

Für den Fall, dass der jeweilige Eigentümer des mit einer Dienstbarkeit gem. Ziff. 1. belasteten Grundstücks nach einem Untergang oder einem Abriss des aufstehenden Gebäudes beabsichtigt, ein neues Gebäude zu errichten, hat der Berechtigte nach Maßgabe der nachfolgend getroffenen Regelungen Anspruch auf Inhaltsänderung der bestehenden Dienstbarkeit oder – im Falle des Untergangs der Dienstbarkeit – auf Neubegründung einer inhaltsgleichen Dienstbarkeit: Der Eigentümer wird dem Berechtigten das schriftliche Angebot unterbreiten, nach Herstellung des neuen Gebäudes eine Fläche, die der bislang durch die Dienstbarkeit unterliegenden Fläche vergleichbar ist, für die Dauer des Betriebs des nationalen Telekommunikationsfestnetzes zu diesem Zweck ein Nutzungsrecht einzuräumen und dieses Nutzungsrecht durch eine im Inhalt entsprechend geänderte Dienstbarkeit oder durch eine neu zu begründende und inhaltlich vergleichbare Dienstbarkeit (mit demselben Rang wie die bestehende Dienstbarkeit) abzusichern. Der Berechtigte kann dieses Angebot binnen 12 Monaten annehmen.

Nimmt der Berechtigte das Angebot nicht an, ist er verpflichtet, die Löschung der Dienstbarkeit zu bewilligen.

Unabhängig von den vorstehend getroffenen Regelungen darf der Berechtigte im Falle eines Untergangs oder eines Abrisses des aufstehenden Gebäudes das Grundstück bis zu dessen Neubebauung auf eigene Kosten und eigenes Risiko zur Verfolgung des durch die Dienstbarkeiten gesicherten Zwecks weiterhin nutzen und Vorsorgemaßnahmen für einen solchen Fall treffen. Während der Durchführung der Baumaßnahmen kann der Berechtigte die Aufrechterhaltung von ihm diesbezüglich geschaffener provisorischer Einrichtungen nur verlangen, wenn er das vorstehend beschriebene Angebot des Eigentümers des belasteten Grundstücks angenommen hat und alle mit der Aufrechterhaltung seiner provisorischen Einrichtungen im Zusammenhang stehenden Risiken und – soweit es sich nicht um eine Neuerrichtung des Gebäudes nach vorhergehendem Abriss durch den Eigentümer handelt – Kosten trägt. Bei der Neuerrichtung des Gebäudes nach vorherigem Abriss durch den Eigentümer trägt dieser die Kosten der provisorischen Einrichtungen und garantiert die ununterbrochene Nutzungsmöglichkeit durch den Berechtigten.

#### 5. Ausübungsüberlassung

Die Ausübung der Dienstbarkeiten kann Dritten überlassen und an Dritte übertragen werden.

#### 6. Auffangklausel

Soweit im Rahmen dieser Dienstbarkeitsvereinbarungen unter Ziffern 1 bis 5 vereinbarte Regelungen nicht dinglicher Inhalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sein können, gilt der jeweilige Inhalt als zwischen den Parteien schuldrechtlich vereinbart.

#### 7. Rang

Die jeweiligen Dienstbarkeiten gemäß Ziff. 1. sind an rangbereiter Stelle einzutragen.

## 8. Wert

Der Wert der Rechte gemäß Ziff. 1. wird je Dienstbarkeit mit € 2500,00 angegeben.

## 9. Übertragungsverpflichtung

Die Parteien sind verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesen Dienstbarkeitsvereinbarungen einschließlich dieser Übertragungsverpflichtung auf eventuelle Rechtsnachfolger in vollem Umfang zu übertragen. Im Übrigen beeinträchtigt diese Dienstbarkeit nicht das Recht des jeweiligen Eigentümers, über das Grundstück und Gebäude zu verfügen. Nutzen und Lasten an Grundstück und Gebäude verbleiben beim jeweiligen Eigentümer.“

- Anlage 6.2 (a) führt (bezeichnet nach Personalnummern des SAP Systems (P91) Mandant 200 der Deutschen Telekom AG) Arbeitsverhältnisse auf, von denen die Parteien ausgehen, dass sie gemäß §§ 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG kraft Gesetzes auf die T-Mobile Deutschland GmbH übergehen.

### **Weitere Hinweise zu Tagesordnungspunkt 1:**

Die folgenden Unterlagen liegen im Geschäftsraum der Deutschen Telekom AG am Sitz der Gesellschaft in 53113 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 140, sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- der am 3. September 2009 zu notarieller Urkunde der Notarin Dr. Ingrid Doyé mit Amtssitz in Köln abgeschlossene Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH,
- die Zwischenbilanzen der Deutschen Telekom AG und der T-Mobile Deutschland GmbH zum 30. Juni 2009,
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Deutschen Telekom AG für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 sowie die Lageberichte der Deutschen Telekom AG und die Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008,
- die Jahresabschlüsse der T-Mobile Deutschland GmbH für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 sowie die Lageberichte der T-Mobile Deutschland GmbH für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008,
- der nach § 127 UmwG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Deutschen Telekom AG und der Geschäftsführung der T-Mobile Deutschland GmbH.

Diese Unterlagen sind auch im Internet abrufbar unter:

<http://www.telekom.com>

# Teilnahmerecht und Stimmrecht

## Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien, die sämtlich mit jeweils einem Stimmrecht versehen sind, beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 4.361.319.993 (Angabe gemäß § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 Wertpapierhandelsgesetz; diese Gesamtzahl schließt auch 1.881.508 zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien mit ein, aus denen der Gesellschaft gemäß § 71b Aktiengesetz (AktG) keine Rechte zustehen).

## Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig, das heißt

**spätestens bis Donnerstag, den 12. November 2009, 24:00 Uhr (MEZ),**

bei der Gesellschaft unter der Adresse

**DTAG Hauptversammlung  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
20683 Hamburg**

oder per **Telefax** unter der Nummer **0228 181-78879**

oder per **E-Mail** unter der E-Mail-Adresse [hauptversammlung.bonn@telekom.de](mailto:hauptversammlung.bonn@telekom.de)

oder unter Nutzung des passwortgeschützten **Internetdialogs** gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren unter der Internetadresse

**<http://www.hv-telekom.com>**

angemeldet haben. Für die Fristwahrung ist dabei der Zugang der Anmeldung maßgeblich.

Für die Anmeldung unter Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs ist neben der Aktionärsnummer ein Online-Passwort erforderlich. Diejenigen Aktionäre, die sich bereits für den elektronischen Versand der Hauptversammlungsunterlagen registriert haben, können das von ihnen selbst gewählte Online-Passwort verwenden. Den übrigen Aktionären wird mit der Einladung zur Hauptversammlung ein Online-Passwort übersandt. Das für die Anmeldung unter Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs vorgesehene Verfahren setzt voraus, dass die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgt ist. Weitere Informationen zu dem Verfahren der Anmeldung unter Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs finden sich unter der vorgenannten Internetadresse.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Das Teilnahme- und Stimmrecht setzt danach auch voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister noch am Tag der Hauptversammlung besteht. Hinsichtlich der Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienre-



gister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden allerdings in der Zeit von Freitag, den 13. November 2009, bis zum Tag der Hauptversammlung, also bis Donnerstag, den 19. November 2009, (je einschließlich) keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen.

Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen sowie sonstige, Kreditinstituten nach § 135 oder nach § 135 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG, jeweils in Verbindung mit § 20 Einführungsgesetz zum Aktiengesetz (EAG) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG), gleichgestellte Personen oder Vereinigungen dürfen das Stimmrecht für Namensaktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Einzelheiten zu dieser Ermächtigung finden sich in § 135 AktG in Verbindung mit § 20 EAG in der Fassung des ARUG.

## **Stimmrechtsvertretung**

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter – ausgeübt werden. Auch in diesen Fällen ist eine rechtzeitige Anmeldung (siehe oben unter „Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts“) erforderlich. Die Aktionäre, die von der Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung Gebrauch machen wollen, werden auf das Folgende hingewiesen:

- a) Wenn die Erteilung der Vollmacht (unter Beachtung von § 20 EAG in der Fassung des ARUG) nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt (also wenn die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen, Kreditinstituten nach § 135 oder nach § 135 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG, jeweils in Verbindung mit § 20 EAG in der Fassung des ARUG, gleichgestellten Person oder Vereinigung erteilt wird und die Erteilung der Vollmacht auch nicht sonst unter Beachtung von § 20 EAG in der Fassung des ARUG dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt), ist die Vollmacht gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG in der Fassung vor Inkrafttreten des ARUG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 2 der Satzung entweder schriftlich oder unter Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren unter der oben genannten Internetadresse (<http://www.hv-telekom.com>) oder per Telefax unter der Nummer 0228 181-78879 zu erteilen. Unter derselben Telefaxnummer kann, wenn die Bevollmächtigung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten (§ 167 Abs. 1, 1. Alt. BGB) erfolgt, nach § 16 Abs. 2 Satz 2 der Satzung auch der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Für die Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs ist neben der Aktionärsnummer ein Online-Passwort erforderlich. Diejenigen Aktionäre, die sich bereits für den elektronischen Versand der Hauptversammlungsunterlagen registriert haben, können das von ihnen selbst gewählte Online-Passwort verwenden. Den übrigen Aktionären wird mit der Einladung zur Hauptversammlung ein Online-Passwort übersandt. Das für die Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs vorgesehene Verfahren setzt voraus, dass die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgt ist. Eine Vollmachtserteilung unter Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs kann aus abwicklungstechnischen Gründen nur zusammen mit der Anmeldung und nur bis spätestens Donnerstag, den 12. November 2009, 24:00 Uhr (MEZ), erfolgen. Außerdem können (vorbehaltlich des nachfolgend unter Buchstabe c) angesprochenen Falls der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) aus abwicklungstechnischen Gründen weder der Widerruf einer erteilten Vollmacht noch deren Änderung (also die Einsetzung eines anderen Bevollmächtigten) unter Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs erfolgen. Weitere Informationen zur Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs finden sich unter der vorgenannten Internetadresse.

- b) Für den Fall, dass die Erteilung der Vollmacht (unter Beachtung von § 20 EGAktG in der Fassung des ARUG) dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt (also für den Fall, dass einem Kreditinstitut oder einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen, Kreditinstituten nach § 135 oder nach § 135 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG, jeweils in Verbindung mit § 20 EGAktG in der Fassung des ARUG, gleichgestellten Person oder Vereinigung Vollmacht erteilt wird, oder sonst die Erteilung der Vollmacht unter Beachtung von § 20 EGAktG in der Fassung des ARUG dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt), enthält die Satzung keine besondere Regelung.
- c) Die Hinweise in vorstehend Buchstabe a) gelten auch für den Fall einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Jedoch kann eine den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern erteilte Vollmacht unter Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs noch bis zum Tag der Hauptversammlung, und zwar bis kurz vor Eintritt in die Abstimmung, widerrufen werden; ihre Änderung (Einsetzung eines anderen Bevollmächtigten) unter Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs ist bis Donnerstag, den 12. November 2009, 24:00 Uhr (MEZ), möglich. Wenn die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, werden diese das Stimmrecht nur ausüben, soweit ihnen eine ausdrückliche Weisung vorliegt. Weisungen, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern erteilt sind, können schriftlich, per Telefax unter der Nummer 0228 181-78879 oder unter Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs noch bis zum Tag der Hauptversammlung, und zwar bis kurz vor Eintritt in die Abstimmung, geändert werden.

Nähere Hinweise und Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre mit Zusendung der Einladung zur Hauptversammlung. Bereits unmittelbar durch Gesetz eröffnete Formen für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf oder den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bleiben gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 der Satzung unberührt.

### **Zugänglichmachung von Gegenanträgen**

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse

**<http://www.telekom.com/gegantraege>**

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft

**spätestens bis Donnerstag, den 5. November 2009, 24:00 Uhr (MEZ),**

unter der Adresse

**Gegenanträge zur Hauptversammlung DTAG  
Postfach 19 29  
53009 Bonn**

oder per **Telefax** unter der Nummer **0228 181-88259**

oder per **E-Mail** unter der E-Mail-Adresse **gegantraege.bonn@telekom.de**

zugehen und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach § 126 AktG erfüllt sind.

## **Hinweise für ADS-Inhaber und bestimmte Aktionäre**

Inhaber von American Depositary Shares (ADS), die beabsichtigen, an der Hauptversammlung teilzunehmen, können sich anmelden über: Deutsche Bank Trust Company Americas, USA. Aktionäre, die ihre Aktien in Japan über die Japan Securities Depository Center halten und das Stimmrecht ausüben wollen, wenden sich an The Sumitomo Trust & Banking Co. Ltd., Tokio, Japan.

## **Hauptversammlungsunterlagen**

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift derjenigen Unterlagen, die auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen, zugesandt.

Diese Unterlagen sind auch im Internet abrufbar unter:

<http://www.telekom.com>

## **Keine öffentliche Übertragung der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung wird nicht in Ton und Bild übertragen.

**Bonn, im Oktober 2009**

**Deutsche Telekom AG  
Der Vorstand**